

IDW lehnt die Vorschläge des IASB für einen neuen Leasingstandard ab

Nachricht vom 27.09.2013

Im Mai 2013 hat das IASB erneut einen Entwurf zur künftigen Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS veröffentlicht (IASB ED/2013/6 „Leases“). Nach Meinung des IDW weist der Entwurf schwerwiegende konzeptionelle Mängel auf.

Anstelle eines einheitlichen Leasingmodells schlägt das Board einen dualen Ansatz vor, nach dem alle Leasingverhältnisse entweder als Typ A Leasing oder Typ B Leasing zu klassifizieren sind. In Abhängigkeit von dieser Klassifizierung – die nur scheinbar prinzipienorientiert ist und im Wesentlichen darauf beruht, ob der Leasinggegenstand eine Immobilie ist oder nicht – ergeben sich z. T. ganz unterschiedliche Konsequenzen für die bilanzielle Abbildung der Leasingverhältnisse sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber.

Nach Meinung des IDW weist der Entwurf schwerwiegende konzeptionelle Mängel auf. Darüber hinaus führen die Vorschläge des IASB zu einer deutlichen Erhöhung von Komplexität und Kosten der Abschlusserstellung. Einem neuen Konzept zur Leasingbilanzierung kann aus Sicht des IDW nur dann zugestimmt werden, wenn es zu einer substantiellen Verbesserung bzw. erhöhten Aussagekraft der Abschlüsse führt, sodass bspw. Analysten keine Notwendigkeit mehr sehen, die in der Bilanz enthaltenen Beträge für ihre Auswertungen anzupassen. Solange dies nicht nachgewiesen wird, ist eine begrenzte Überarbeitung des bestehenden Leasingstandards (IAS 17) vorzuziehen.

Weitere Informationen: IDW <http://www.idw.de/idw/portal/d634204>

Weitere Entlastungen für den Mittelstand im Bereich des Bilanzrechts

Nachricht vom 25.09.2013

Kleine und mittelständische Unternehmen werden von der Bundesregierung von Bürokratiekosten entlastet. Künftig können Unternehmen

damit kalkulieren, dass Ordnungsgelder wegen versäumter Offenlegung von Jahresabschlüssen nach ihrer Größe gestuft werden.

Zur Entscheidung des Bundesrates vom 20. September 2013, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs zu stellen, erklärt die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

Kleine und mittelständische Unternehmen werden von der Bundesregierung von Bürokratiekosten entlastet. Künftig können Unternehmen damit kalkulieren, dass Ordnungsgelder wegen versäumter Offenlegung von Jahresabschlüssen nach ihrer Größe gestuft werden. Mit dem neuen Gesetz werden die Mindestordnungsgelder von bisher 2.500 Euro auf 500 Euro für kleinste Unternehmen und auf 1.000 Euro für kleine Unternehmen gesenkt, wenn die Jahresabschlüsse verspätet, aber noch vor der Entscheidung über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes offengelegt werden. Das Gesetz stärkt zudem den Rechtsschutz, indem eine neue Gerichtsinstanz geschaffen wird. Außerdem können Unternehmen besser als bisher die unverschuldete Fristversäumnis gegenüber dem Bundesamt für Justiz geltend machen. Mehr Flexibilität im Ordnungsgeldverfahren entlastet die Wirtschaft, ohne die inzwischen hohe Offenlegungsquote der Unternehmen von 90 Prozent zu gefährden. Mit seiner heutigen Entscheidung hat der Bundesrat wichtige von Bundesregierung und Bundestag beschlossene Entlastungen für den Mittelstand mitgetragen.

Damit werden die in dieser Legislaturperiode erreichten Entlastungen im Bereich des Bilanzrechts abgerundet. Das Bilanzrecht bildet ein unverzichtbares Element der Wirtschaftsordnung. Für Unternehmen mit geringen Betriebsgrößen ist der bürokratische Aufwand der Rechnungslegung ungleich schwerer zu leisten als für mittlere und große Unternehmen, die auf Bilanzspezialisten zurückgreifen können. Bereits mit dem 2012 beschlossenen Microbilanzgesetz (Micro-BilG) hat die Bundesregierung Entlastungen für kleinste Unternehmen auf den Weg gebracht. Zudem hat die Bundesregierung für kleine Unternehmen im Rahmen der Verhandlungen auf EU-Ebene über eine neue Bilanzrichtlinie unter anderem erreicht, dass die Schwellenwerte

um 20 % angehoben werden können. Damit können künftig mehr Unternehmen von Erleichterungen profitieren, wenn wir diese Möglichkeit in deutsches Recht umsetzen.

Hintergrund und weitere Informationen: Bmj

http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/20130920_Weitere_Entlastungen_f%C3%BCr_den_Mittelstand_im_Bereich_des_Bilanzrechts.html?nn=1468684

IT-Sicherheit: Gefahrenpotenzial gestiegen – Gegenmaßnahmen antiquiert

Nachricht vom 24.09.2013

Während sich die Risiken für die Informationssicherheit drastisch entwickelt haben, konnten die Sicherheitsstrategien der Unternehmen mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten, so das Ergebnis der aktuell von PwC veröffentlichten weltweit größten Studie zur Informationssicherheit.

Die jährliche, weltweite CyberCrime-Studie von PwC, dem CIO-Magazin und dem CSO-Magazin „Defending yesterday – Key findings from The Global State of Information Security® Survey 2014“ ist die größte ihrer Art. An ihr beteiligen sich mehr als 9.600 IT- und Sicherheitsmanager sowie Geschäftsführer aus 115 Ländern über alle Wirtschaftszweige hinweg. Auch 388 deutsche Unternehmen wurden befragt. Die Studie zeigt, dass hochspezialisierte Cyberkriminelle so genannte Perimeter-Schutzmechanismen umgehen können, um schwer zu entdeckende Attacken (Advanced Persistent Threats, APT) auszuüben. Ebenso bieten Unternehmen zunehmend Angriffsfläche, bedingt durch das immer größer werdende Datenvolumen und neue Trends wie Cloud-Computing oder das Nutzen privater Geräte im Unternehmen („Bring your own Device“, BYOD).

Zahl der Angriffe steigt – aber auch Budgets wachsen

Im Durchschnitt ist die Zahl der Sicherheitsvorfälle in den vergangenen 12 Monaten um 25 Prozent gestiegen, von 2.989 auf 3.741. Hacker sind, so die Schätzungen der Befragten, dabei zu 32 Prozent für die

Attacken verantwortlich, 14 Prozent vermuten Wettbewerber hinter den Angriffen auf ihre Daten, und 12 Prozent machen die Organisierte Kriminalität dafür verantwortlich. Nur vier Prozent nehmen an, dass ausländische Staaten ihr Unternehmen attackieren.

Massiv sind indes die Budgets gewachsen, die für Informationssicherheit ausgegeben wurden: Durchschnittlich 4,3 Millionen Dollar, das sind 51 Prozent mehr als noch 2012 (2,8 Mio \$). Knapp die Hälfte der Befragten (47 %) macht bereits von Cloud-Computing Gebrauch (SaaS, PaaS, IaaS). Und 59 Prozent dieser Cloud-Nutzer sagen, dass sich ihre Sicherheit dadurch verbessert habe – im Umkehrschluss berichten allerdings lediglich 18 Prozent, dass sie besondere Maßnahmen für die Cloud-Sicherheit in ihre Security-Policy mitaufgenommen haben. „Das zeigt, dass neue Technologien wie Cloud-Computing oder die mobile Anbindung der Mitarbeiter bereits implementiert werden, bevor sie abgesichert sind“, kommentiert Derk Fischer.

Weitere Informationen: PwC <http://www.pwc.de/de/prozessoptimierung/cyber-kriminelle-agieren-immer-professioneller.jhtml>

Kodex-Kommission erhält neuen Vorsitzenden

Nachricht vom 19.09.2013

Die Bundesministerin der Justiz hat mit Wirkung zum 30. September 2013 Herrn Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz zum neuen Vorsitzenden der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ernannt. Dr. Gentz folgt damit Klaus-Peter Müller, Aufsichtsratsvorsitzender der Commerzbank, der planmäßig auf eigenen Wunsch nach fünf Jahren den Vorsitz niederlegt und im Zuge dessen auch aus der Regierungskommission ausscheiden wird.

Gleichzeitig hat die Bundesministerin der Justiz auf Vorschlag der Regierungskommission, ebenfalls mit Wirkung zum 30. September 2013, drei neue Mitglieder berufen, nachdem in der ersten Jahreshälfte zwei Kommissionsmitglieder ausgeschieden waren. Neu berufen wurden:

- ▶ Dr. Joachim Faber, Mitglied des Vorstands der Allianz SE bis Mai 2012 und seit Mai 2012 Aufsichtsratsvorsitzender Deutsche Börse AG sowie Mitglied u. a.

im Board of Directors der HSBC Holdings plc

- ▶ Dr. Thomas Kremer, seit Juni 2012 Vorstand für Datenschutz, Recht und Compliance bei der Deutschen Telekom AG
- ▶ Dr.-Ing. Michael Mertin, seit Juli 2007 Vorstandsvorsitzender der Jenoptik AG

Mit Manfred Gentz, der im Juni 2006 in das Expertengremium berufen wurde, übernimmt ein langjähriges Kommissionsmitglied den Stab von Klaus-Peter Müller. Der ehemalige Finanzvorstand der DaimlerChrysler AG und Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsvorsitzende der Deutsche Börse AG und Zurich Financial Services, leitete den Arbeitskreis der Regierungskommission, der die jüngsten Kodexempfehlungen zur Vorstandvergütung für mehr Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit erarbeitet hatte.

Klaus-Peter Müller hatte im Juni 2008 den Vorsitz der Regierungskommission übernommen. Unter seiner Führung fokussierte sich die Kommission vor allem auf die weitere Professionalisierung und Stärkung der Aufsichtsratsstätigkeit.

Darüber hinaus wurde 2011 im Sinne einer größeren Transparenz der Kodexarbeit erfolgreich ein Konsultationsverfahren bei Kodexänderungen eingeführt. Für eine nachhaltige Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Regierungskommission wurde darüber hinaus aktiv an einem neuen Finanzierungsmodell gearbeitet.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex den Beschluss der Mitglieder des Deutschen Aktieninstituts vom 17. September 2013, künftig einen wesentlichen organisatorischen und finanziellen Beitrag zur Kodexarbeit leisten zu wollen. „Das Thema Corporate Governance gehört heute wie der Kodex zum Unternehmensalltag. Nicht nur seine Empfehlungen, sondern der Kodex auch als Instrument, werden von der Wirtschaft ganz überwiegend anerkannt, wie Studien immer wieder belegen. Die Kommission wird in der neuen Aufstellung und mit der neuen Finanzierungsbasis auch künftig als unabhängige Experteninstanz an der weiteren Verankerung sowie Weiterentwicklung guter Corporate Governance in Deutschland arbeiten. Dabei werden wir auch in Zukunft auf den Dialog mit allen Stakeholdern setzen. Im Namen aller Kommissionsmitglie-

der danke ich Klaus-Peter Müller für das große Engagement und die erfolgreiche Arbeit. In den vergangenen fünf Jahren hat der Kodex unter seiner Leitung wichtige Beiträge zur weiteren Professionalisierung und Stärkung der Aufsichtsratsarbeit geleistet. Zu der guten Akzeptanz des Kodex nach der Einführungseuphorie der ersten Jahre hat auch die gesteigerte Transparenz der Kommissionsarbeit und die intensiviertere Kommunikation mit allen Akteuren beigetragen“, so Dr. Manfred Gentz, designierter Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

„Ich freue mich, dass mit Dr. Manfred Gentz ein ausgewiesener, sowohl in der Politik wie auch in der Wirtschaft geschätzter und engagierter Corporate Governance-Experte den Vorsitz der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex übernimmt. Die Bereitschaft des DAI, künftig einen wesentlichen organisatorischen und finanziellen Beitrag zur Kodexarbeit leisten zu wollen, stellt darüber hinaus die Arbeitsfähigkeit der Kommission auf eine nachhaltige Basis. Nach der Einführungsphase galt es, den Kodex in den vergangenen fünf Jahren auf die nächste Stufe zu stellen. Im Mittelpunkt stand dabei vor allem, die Stellung und Verantwortung des Aufsichtsrats noch weiter zu stärken. Mit unseren Empfehlungen für mehr Diversity, aber auch für mehr Transparenz bei der Vorstandsvergütung hat die Kommission Anstöße für eine Professionalisierung der Gremienarbeit gegeben. Ich wünsche der Kommission weiterhin viel Erfolg in ihrem wichtigen ehrenamtlichen Engagement für eine gute Corporate Governance“, so Klaus-Peter Müller, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Weitere Informationen: Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex <http://www.corporate-governance-code.de/ger/news/index.html>

Zweite Auszahlung einer Whistle-Blower Belohnung durch die SEC

Nachricht vom 17.09.2013

Die SEC gibt bekannt, dass sie drei Whistle-Blower mit einer Belohnung i.H.v. 125.000 USD

ausgezeichnet, die ihr und dem U.S. Justizministerium mit Hinweisen bei der Überführung eines Bogushedge-Fond behilflich waren.

Es handelt sich hierbei um die zweite Belohnung, die im Zusammenhang mit der Ermittlung der SEC gegen den Hedge-Fond Locust Offshore Mgmt., LLC. und seinen damaligen Vorstand Andrey C. Hicks geleistet wird (SEC v. Andrey C. Hicks und Locust Offshore Mgmt, LLC., Nr. 1:11-cv-11888-RGS (D. Mass. 2011)). Hicks hat seine Investoren u. a. durch unwahrheitsgemäße Angaben über das Bestehen eines Investmentfonds, seine Ausbildung und Arbeitserfahrung und die Präsenz von unabhängigen Wirtschaftsprüfungen getäuscht. Der Schaden belief sich auf 2.7 Millionen USD. Die SEC hat ihn 2012 zu vierzig Monaten Gefängnis und der Beschlagnahme seines Vermögens i. H. v. knapp einer Million bestraft.

Mit dem im Jahr 2011 gem. § 922 Dodd-Frank in Kraft getretenen Whistleblower-Programm werden Einzelpersonen monetär belohnt, die der US Börsenbehörde nützliche Originalinformationen anbieten, die zu einem erfolgreichen Durchsetzungsverfahren führen. Das Strafmaß muss allerdings über einer Million USD liegen. Bei der hier besprochenen Belohnung handelt es sich um die zweite jemals von der SEC ausgezahlte Whistleblower-Auszeichnung.

Anna Rode, Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com)

Der Compliance Officer – Polizist oder Kulturbotschafter?

Nachricht vom 13.09.2013

Diese Frage beschäftigte die Teilnehmer und Referenten der 8. Handelsblatt Jahrestagung Compliance, die am 10./11.09.2013 in Düsseldorf stattfand. Die ungebremst hochaktuelle Thematik ist längst über die bloße Korruptionsverhinderung im Unternehmen hinausgewachsen – das spiegelt auch der neue Titel der Veranstaltungsreihe wider, die bisher „Unternehmensrisiko Korruption“ hieß.

Die Vorträge zu neuen und künftigen Entwicklungen nationaler und internationaler regulatorischer Anforderungen mach-

ten deutlich, dass ein Trend zur Überregulierung zu beobachten ist, v. a. in den USA und Großbritannien, in Deutschland mit den Diskussionen zum Unternehmensstrafrecht. Eine Harmonisierung oder gar Schaffung international einheitlicher Compliance-Standards wurde als nicht realistisch eingeschätzt.

Um Compliance im Unternehmen nachhaltig zu verankern, wurde mehrfach auf die Einbindung in die Corporate Governance und Unternehmenskultur sowie die Verzahnung mit anderen Überwachungsfunktionen wie Risikomanagement, IKS und Interne Revision hingewiesen. Darüber hinaus sind unternehmensübergreifende Compliance-Initiativen und die Mitarbeit bei angrenzenden Projekten wie z. B. Integrated Reporting <IR> zur Unterstützung geeignet.

In vielfältigen, anschaulichen Praxisberichten stellten die Referenten ihre Erfahrungen sowie wichtige Bestandteile und Schnittstellen beim Aufbau von wirksamen Compliance-Management-Systemen vor.

Einig waren sich alle Teilnehmer, dass – neben dem „Tone from the Top“ – die Sensibilisierung und permanente Schulung der Mitarbeiter ein Schlüsselfaktor für den Erfolg und die Akzeptanz von Compliance im Unternehmen ist. Für die Form der Schulungen gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die jeweils für die zu vermittelnden Inhalte und passend zur Zielgruppe gewählt werden sollte. So bieten sich z. B. kleine Präsenz-Kurse vor allem für Führungskräfte und Trainer an; eLearning-Einheiten und Web Based Trainings sind vor allem für die parallele Schulung vieler Mitarbeitergruppen sinnvoll, zumal, wenn sie an verschiedenen internationalen Standorten tätig sind. In Branchen, in denen die Mitarbeiter mehrheitlich keinen Internet- oder Mailzugang haben, haben Lehrfilme und Videobotschaften gute Erfolge erzielt.

Bei den Hinweisgebersystemen steht eine ähnlich breite Palette zur Verfügung – von internen Vertrauenspersonen über externe Ombudsmänner bis hin zu speziellen Software-Systemen, die sowohl dem Hinweisgeber als auch den beschuldigten Personen maximalen Schutz bieten sollen.

Vom „Gesetzgeber“ zum „Polizisten“ hin zum „Schiedsrichter“ – die Rolle des Compliance Officers kann am besten als evolutionärer Prozess charakterisiert werden.

Das breite Spektrum der diskutierten Themen zeigt, dass Compliance im unternehmerischen Alltag endgültig angekommen ist – jedenfalls in Großunternehmen und Konzernen. Mittelstand und Familienunternehmen stehen größtenteils noch vor der Herausforderung, für sich passende Lösungen daraus abzuleiten.

Weitere Informationen: Handelsblatt http://veranstaltungen.handelsblatt.com/veranstaltungen/compliance_2013

IDW Prüfungsnavigator – Wegweiser zu einer risikoorientierten, skalierten Prüfung

Nachricht vom 12.09.2013

Die Entwicklung praxisorientierter Prüfungswerkzeuge steht weiterhin im Fokus des IDW. Neben dem Praxishandbuch zur Qualitätssicherung und den Anwendungshinweisen in Form von Fragen und Antworten zu den IDW Prüfungsstandards hat das IDW jetzt einen Prüfungsnavigator für die skalierte Prüfung entwickelt.

Dieser IDW Prüfungsnavigator stellt den risikoorientierten Prüfungsansatz übersichtlich und strukturiert dar. In der Grundversion werden für jede Prüfungsphase die Kernaktivitäten hervorgehoben, indem die Ziele, Schlüsselüberlegungen und notwendigen Schritte zur Umsetzung erläutert werden.

Die Grundversion des IDW Prüfungsnavigators steht öffentlich auf der Website des IDW zum Download <http://www.idw.de/idw/portal/d633902> zur Verfügung. Eine erweiterte Version erscheint mit der 8. Auflage des IDW Praxishandbuchs zur Qualitätssicherung Anfang Oktober 2013 im IDW Verlag.

Weitere Informationen: IDW <http://www.idw.de/idw/portal/d634060>

Wirtschaftsprüfer – Ein attraktiver Beruf

Nachricht vom 11.09.2013

WP/vBP nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Ver-

trauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. Die Wirtschaftsprüferkammer gibt in ihrer neu aufgelegten Broschüre einen umfassenden Einblick in das Berufsbild.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihre Broschüre „Wirtschaftsprüfer – Ein attraktiver Beruf“ neu aufgelegt. Sie richtet sich an den potenziellen Berufsnachwuchs und gibt auf 16 Seiten einen Überblick über Grundlegendes zum Berufsbild, zu den beruflichen Einsatzfeldern, zur Ausbildung und zum Wirtschaftsprüfungsexamen sowie zur beruflichen Selbstverwaltung in der Wirtschaftsprüferkammer.

Die Broschüre steht als PDF-Datei unter der Rubrik „Publikationen“ http://www.wpk.de/pdf/WPK-Broschuere_Wirtschaftspruefer.pdf zur Verfügung.

Thema Finanzmarktregulierung beim G20-Gipfel in St. Petersburg

Nachricht vom 11.09.2013

Am 05. und 06. September kamen die Staats- und Regierungschefs sowie die Finanzminister der G20-Staaten zu ihrem Gipfel in St. Petersburg zusammen. Themen-Schwerpunkte aus Sicht des Bundesfinanzministeriums waren die Lage der Weltwirtschaft und das Rahmenwerk für Wachstum (Framework for Growth) sowie die internationale Steuerpolitik. Weit oben auf der Agenda stand beim Gipfel erneut auch die Finanzmarktregulierung

Zur Lage der Weltwirtschaft stellten die G20 fest, dass das globale Wachstum trotz Fortschritten in den verschiedenen Regionen der Welt nach wie vor zu gering sei. Als Folge bestünde in vielen Ländern der Welt eine sehr hohe Arbeitslosigkeit. Darüber hinaus hätte die Finanzmarktvolatilität zuletzt zugenommen. Vor diesem Hintergrund haben sich die G20 verpflichtet, ihre gemeinsamen Maßnahmen für ein starkes, nachhaltiges und ausgeglichenes Wachstum zu intensivieren. Das Kernstück dafür bildet der verabschiedete „St Petersburg Action Plan“. In ihm verpflichten sich die G20-Staaten unter anderem zu umfassenden Strukturreformen, um Wachstum, Produktivität und Beschäftigung zu stärken.

Mit der Verabschiedung eines Aktionsplanes gegen die Gewinnverkürzung und

Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) und die Einigung auf den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen als neuen Standard war die russische G20-Präsidentschaft in internationalen Steuerfragen schon bisher ein großer Erfolg. Zentrales Ziel ist es, durch ein abgestimmtes internationales Vorgehen gemeinsam gegen **Steuervermeidung und Steuerhinterziehung** vorzugehen. Die Bundesregierung hat diesen Prozess maßgeblich unterstützt. Beim Gipfel in St. Petersburg ist ein weiterer wichtiger Schritt erreicht worden. In ihrer Abschlusserklärung verständigten sich die G20 auf einen Fahrplan zur Umsetzung des automatischen Informationsaustausches.

Weit oben auf der Agenda stand beim Gipfel erneut auch die **Finanzmarktregulierung**. Mit Blick auf das für die Stabilität des internationalen Finanzsystems besonders wichtige Ziel einer besseren Überwachung und Regulierung des Schattenbankensystems begrüßten die G20 deutliche Fortschritte bei der Entwicklung zielgerichteter, international abgestimmter Handlungsempfehlungen zur Minderung der mit diesem System verbundenen Risiken. Auch diese Empfehlungen sind nun zügig umzusetzen.

Noch verbleibende Arbeiten werden künftig über einen auf deutsche Initiative in die G20-Abschlusserklärung eingefügten klaren und verbindlichen Zeitplan vorangetrieben und gesteuert (Roadmap towards strengthened oversight and regulation of shadowbanking). Auch dies ist ein großer Erfolg des Gipfels.

Ein weiteres wichtiges Thema aus deutscher Sicht ist die **Investitionsfinanzierung**. In der in diesem Jahr eingerichteten „Study Group“ hat Deutschland - gemeinsam mit Indonesien - den Vorsitz übernommen. Ziel der Arbeiten der G20 ist es, bestehende Hindernisse zu identifizieren und tragfähige Lösungen für eine bessere Investitionsdynamik zu entwickeln. Die G20 haben sich in St. Petersburg verständigt, die Arbeiten hierzu im nächsten Jahr fortzusetzen und bis zum Gipfel 2014 in Brisbane (Australien) konkrete Maßnahmen zu erarbeiten.

Weitere Informationen: [Bundesfinanzministerium](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/2013-09-09-Nachbericht-G20.html)
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/2013-09-09-Nachbericht-G20.html

Mehr Sicherheit vor Wirtschafts- spionage und -kriminalität

Nachricht vom 05.09.2013

Wirtschaft und Bundesregierung wollen deutsche Unternehmen besser gegen Wirtschaftsspionage und -kriminalität schützen: Mit einer entsprechenden Erklärung in Berlin der Rahmen für eine Nationale Wirtschaftsschutzstrategie abgesteckt.

Ulrich Grillo, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich und Eric Schweitzer, Präsident des Deutschen Industrie und Handelskammertages (DIHK), unterzeichneten die gemeinsame Erklärung „Wirtschaftsschutz in Deutschland 2015 – Vertrauen, Information, Prävention“ am 28. August 2013 im Haus der Deutschen Wirtschaft.

Ziel der drei Partner ist es, eine Nationale Wirtschaftsschutzstrategie auszuarbeiten. Insbesondere mittelständische Unternehmen sollen stärker für Sicherheitsfragen sensibilisiert werden.

„Der Schutz vor weltweiten Angriffen auf Unternehmen ist für das Industrieland Deutschland unabdingbar“, sagte BDI-Präsident Grillo. „Nur wenn Wirtschaft und Bundesregierung freiwillig und partnerschaftlich zusammenarbeiten, können die immer komplexeren Sicherheits Herausforderungen bewältigt werden.“ Grillo forderte daher, alle nationalen Wirtschaftsschutzmaßnahmen in Bund und Ländern stärker aufeinander abzustimmen. „Wir benötigen dringend eine sinnvolle Koordinierung auf Bundesebene. Eine nationale Sicherheitsstrategie wäre ein Meilenstein für unseren Wirtschaftsschutz und einzigartig in Europa.“

Bundesinnenminister Friedrich erklärte: „Für einen erfolgreichen Schutz unserer Wirtschaft müssen wir das Bewusstsein für die noch immer unterschätzte Gefahr von Angriffen auf Know-how und Innovation deutscher Spitzenunternehmen deutlich erhöhen. Wirtschafts- und Industriespionage ist eine leise, aber mächtige Bedrohung. Die Auswirkungen zeigen sich zeitlich verzögert durch den Verlust der Technologieführerschaft und Wettbewerbsverzerrungen. Das bedeutet immer auch den Verlust von Arbeitsplätzen. Davor müssen wir uns schützen.“

DIHK-Präsident Schweitzer hob besonders die Gefährdung mittelständischer

Unternehmen hervor: „Großkonzerne sind sich des Risikos der Industriespionage in der Regel viel bewusster als kleinere Unternehmen und wappnen sich entsprechend. Diese Sensibilisierung müssen wir auch bei kleineren und mittelständischen Unternehmen noch stärker erreichen. Sicherheit darf auch hier nicht nur als Kostenfaktor gesehen werden – die Schäden, die durch Spionage und Wirtschaftskriminalität entstehen, sind vielfach deutlich höher als die erforderlichen Investitionen in die Sicherheit!“

Die gemeinsame Erklärung sei der Auftakt für eine intensivere, partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Schutz der deutschen Wirtschaft mit den Kernpunkten Prävention, Information und Sensibilisierung. Deutschland habe die Chance, eine Vorreiterrolle in Europa für einen zukunftsweisenden Wirtschaftsschutz zu übernehmen. Leitprinzip müsse aber die Freiwilligkeit bleiben.

Zur Erarbeitung der nationalen Strategie richten BDI, Bundesinnenministerium und DIHK eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die offen ist für die Beteiligung weiterer Partner. Zur Koordinierung der Sicherheitsbehörden in Wirtschaftsschutzfragen soll zudem im Bundesinnenministerium eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet werden.

Weitere Informationen und Download der Erklärung: [DIHK http://www.dihk.de/presse/meldungen/2013-08-28-wirtschaftsschutz](http://www.dihk.de/presse/meldungen/2013-08-28-wirtschaftsschutz)

VG Berlin: Enge Grenzen für die vorzeitige Löschung aus dem Korruptionsregister

Nachricht vom 04.09.2013

Eine vorzeitige Löschung aus dem Berliner Korruptionsregister kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Laut der Pressemitteilung Nr. 27/2013 vom 22.08.2013 führt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt seit dem 01. Juni 2006 ein zentrales Register über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin. Das Korruptionsregister dient der Information der öffentlichen Auftraggeber in Berlin über bekannte Verurteilungen von Unterneh-

men und der für sie handelnden Personen. Der Antragsteller war als Geschäftsführer einer GmbH im März 2011 vom Amtsgericht Tiergarten wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt worden. Daraufhin wurde er in das Korruptionsregister eingetragen. Die reguläre gesetzliche Tilgungsfrist beträgt in diesem Fall drei Jahre.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts wies den auf vorzeitige Löschung gerichteten Eilantrag des Antragstellers zurück. Er habe keinen Anspruch auf die begehrte Streichung. Zwar könne eine Tilgung bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auf Antrag auch früher erfolgen. Den Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit habe der Antragsteller aber nicht erbracht. Zwar habe er den durch den Rechtsverstoß entstandenen Schaden ersetzt bzw. etwaige Schadenersatzansprüche anerkannt. Voraussetzung für die vorzeitige Tilgung sei aber auch, dass durch organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstoßes getroffen werde. Daran fehle es hier. Denn die Befugnisse des Antragstellers als alleinigem Geschäftsführer der von ihm geführten Gesellschaft seien nicht beschränkt worden. Im Übrigen stehe der Annahme der wiederhergestellten Zuverlässigkeit entgegen, dass die Behörde ein Angebot des Antragstellers als Bieter nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) wegen der verspäteten Zahlung von Steuern ausschließen dürfe.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

[Beschluss der 4. Kammer vom 09. August 2013, VG 4 L 456.13]

Weitere Informationen: [Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20130822.1040.388274.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20130822.1040.388274.html)

SEC verklagt einen Portfoliomanager wegen Irreführung und Behinderung des Chief Compliance Officers

Nachricht vom 04.09.2013

Die SEC verklagt den ehemaligen Portfoliomanager eines in Colorado ansässigen Anlageberaters

wegen Urkundenfälschung und Irreführung des Chief Compliance Officers. Die US Börsenbehörde wirft dem Portfoliomanager vor, zwischen 2006 und 2010 hunderte von rechtswidrigen persönlichen Transaktionen vorgenommen zu haben, ohne seine Compliance-Abteilung vorher um Erlaubnis gefragt zu haben (pre-clearance).

Bei den von ihm privat gehandelten Wertpapieren handelte es sich zum Teil auch um Positionen, die der Anlageberater für seine Kunden hielt, und die nach Maßgabe des firmeninternen Ethikkodes nicht ohne eine vorherige clearance hätten stattfinden dürfen.

Um diese Unterlassungen zu kaschieren, hat der Portfolio Manager die von ihm periodisch eingereichten Transaktionsbestätigungen und Bankauszüge gefälscht. Als dem Chief Compliance Officer Unregelmäßigkeiten in den Dokumenten auffielen, ging der Portfolio Manager dann so weit, die bereits eingereichten Dokumente wieder an sich zunehmen, um Daten zu löschen oder Genehmigungen des Chief Compliance Officers vorzutäuschen.

Die SEC ermahnt, dass sich insbesondere Mitarbeiter im Finanzbereich an Wertpapiergesetze, interne Compliance-Richtlinien und Ethikkodes halten müssen und auf gar keinen Fall die Tätigkeit des Chief Compliance Officers behindern dürfen.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker \(www.compliancepuls.com\)](http://www.compliancepuls.com)

Internationale Antikorruptionsgesetze im Wandel

Nachricht vom 29.08.2013

Essenseinladungen, Geschenke und Freikarten erhalten Freundschaften und Geschäftsbeziehungen. Doch sind die Grenzen zu Korruption und Bestechung oft fließend und Unternehmen in ständiger Gefahr, durch missbräuchliches Verhalten ihrer Beschäftigten an Wert und Reputation zu verlieren. Die aktualisierte Studie „CMS Guide to Anti-bribery and Corruption Laws“ von CMS Hasche Sigle fasst den Stand der unterschiedlichen Rechtsvorschriften in 26 Ländern kompakt zusammen und gibt wichtige Hinweise zu Abwehrmaßnahmen.

„In der weltweiten Korruptionsbekämpfung ist von staatlicher Seite in jüngster

Zeit vor allem ein Trend zu höheren Strafen, einer konsequenteren Anwendung der Gesetz sowie eine Verschärfung des Strafrechtes zu beobachten“, so Harald W. Potinecke, Partner bei CMS in München und Leiter der deutschen Compliance-Gruppe. „So haben allein in Europa und den BRIC-Staaten 41 Prozent der Länder ihre Antikorruptionsgesetze in den vergangenen zwei Jahren verschärft.“

In den nationalen Rechtsordnungen bestehen demnach nach wie vor erhebliche Unterschiede, was den Umfang und die Schwerpunkte der Strafverfolgung angeht. Die aktualisierte Fassung der Studie „CMS Guide to Anti-bribery and Corruption Laws“ fasst deshalb den Stand der unterschiedlichen Rechtsvorschriften in 26 Ländern kompakt zusammen und zeigt unter anderem auf, welche Handlungen wo konkret strafbar sind, welche Strafen drohen, wer unter welchen Voraussetzungen zur Verantwortung gezogen werden kann und welche Abwehrmaßnahmen zur Verfügung stehen. „Unternehmen sollten etwa darauf achten, dass in einer Reihe von Staaten die Verfolgung von dort ansässigen Unternehmen möglich ist, deren ausländische Tochtergesellschaften Korruptionsstraftaten begehen“, erklärt Potinecke. Zudem könnten vielerorts nun neben natürlichen Personen auch juristische Personen bei Korruptionsstraftaten zur Verantwortung gezogen werden.

„Auch wenn es keine internationalen Antikorruptionsgesetze gibt, so lässt der Umfang, in dem etliche der in unserer Studie erfassten Länder ihre nationalen Maßnahmen zum Schutz vor Korruption verschärft haben, darauf schließen, dass die jeweiligen nationalen Gesetzgebung verstärkt auf die Bekämpfung von Korruption drängen werden und sich die Einstellung gegenüber Korruption und Bestechung im öffentlichen wie im privaten Sektor maßgeblich verändert hat“, kommentiert Cornelius Brandt, Chairman von CMS. So ist in allen erfassten Ländern Korruption im öffentlichen Sektor gesetzeswidrig. Nur in zwei Staaten (Indien und Bosnien-Herzegowina) stellt Bestechung im Privatsektor keinen Straftatbestand dar. In den meisten Ländern (95 Prozent) werden die von ausländischen Bürgern begangenen Korruptionsstraftaten nun auch über die Staatsgrenzen hinaus verfolgt.

„Wir haben festgestellt, dass Länder zunehmend versuchen, ihre Antikorruptionsgesetze auch über die eigenen Staats-

grenzen hinaus durchzusetzen“, so Potinecke. „Vor diesem Hintergrund ist es für Unternehmen wichtiger denn je, sich der rechtlichen Auswirkungen ihrer Aktivitäten im In- und Ausland voll bewusst zu sein und aktiv Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruptionshandlungen zu treffen.“ Einige Länder bieten Unternehmen mittlerweile einen Schutz vor Strafverfolgung, wenn sie geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung von Korruption getroffen haben. Russische Unternehmen sind inzwischen zu derartigen Maßnahmen verpflichtet. „Unternehmen legen sich auch ohne staatliche Anreize generell immer öfter strengere Selbstverpflichtungen auf, um Risiken zu minimieren“, so Potinecke. „Ein strenges, gut funktionierendes Compliance-System kann wertvolle Dienste hinsichtlich Prävention und Haftungsminimierung leisten.“

Die folgenden Länder sind im CMS Guide to Anti-Bribery and Corruption Laws berücksichtigt: Albanien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeit der Studie: [CM Hasche Sigle](http://www.cms-hs.com/PM_ABC-Guide_30_07_2013) http://www.cms-hs.com/PM_ABC-Guide_30_07_2013

Bankenverband: Beschwerden über die Anlageberatung nehmen ab

Nachricht vom 27.08.2013

Beschwerden rund um die Anlageberatung sind im vergangenen Jahr bei den privaten Banken zurückgegangen, das ist das Ergebnis des aktuellen Ombudsmann-Tätigkeitsberichts. 2012 betrafen gut ein Drittel aller Beschwerden das Wertpapiergeschäft. In den drei Vorjahren waren es noch mehr als die Hälfte.

Laut Bankenverband seien im sechsten Jahr nach der Finanzkrise bei den Kundenbeschwerden zwar noch die Nachwehen zu spüren, dennoch sei hier eine deutliche Beruhigung festzustellen.

Insgesamt sind im vergangenen Jahr 7.179 Fälle bei der Kundenbeschwerdestelle des Bankenverbandes eingegangen. Dies

waren 13 Prozent weniger als im Vorjahr. Ein thematischer Schwerpunkt im Jahr 2012 war die Frage der Zulässigkeit von Bearbeitungsentgelten bei Verbraucherdarlehen. In dieser grundsätzlichen Rechtsfrage steht allerdings noch ein höchstgerichtliches Urteil aus. Dem kann das Ombudsmannverfahren nicht vorgreifen. Auf das Wertpapiergeschäft bezogen sich im Berichtsjahr rund 37 Prozent der Beschwerden, dicht gefolgt vom Kreditgeschäft mit knapp 36 Prozent. Um den Zahlungsverkehr ging es bei 20 Prozent der Fälle. Mit rund 3 Prozent ist die Zahl der Beschwerden zum „Girokonto für jedermann“ weiter rückläufig.

Die Bedeutung alternativer Streitlichtungsverfahren nimmt laut Bankenverband weiter zu. So gebe es auch auf EU-Ebene deutliche Bestrebungen, alternative Streitbeilegungen zu stärken. Dies mache die vor kurzem in Kraft getretene Richtlinie über alternative Streitbeilegung (kurz ADR-Richtlinie) sowie die Verordnung über Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten deutlich. Andreas Krautscheid, Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes deutscher Banken, sieht dabei das Ombudsmannverfahren der privaten Banken, das im vergangenen Jahr seinen 20. Geburtstag gefeiert hat und als Vorreiter für weitere außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Deutschland gilt, für die Umsetzung der EU-Regeln in deutsches Recht gut gerüstet: „Unser Ombudsmannsystem genießt ein hohes Vertrauen bei den Verbrauchern und in der Öffentlichkeit. Es ist schon heute sehr kundenfreundlich und effizient ausgestaltet.“

Im Ombudsmann-Tätigkeitsbericht 2012 ist neben der statistischen Auswertung auch eine repräsentative Auswahl von Schlichtungssprüchen nachzulesen.

Weitere Informationen: [Bankenverband](http://bankenverband.de/presse/presse-infos/bankenverband-beschwerden-ueber-die-anlageberatung-nehmen-ab) <http://bankenverband.de/presse/presse-infos/bankenverband-beschwerden-ueber-die-anlageberatung-nehmen-ab>

Integrierte Berichterstattung und die Rolle der internen Revision

Nachricht vom 22.08.2013

Bei der internationalen Jahreshauptkonferenz des Instituts der internen Prüfer (Institute of In-

ternal Auditors, IIA) im Juli 2013 sprach Paul Druckman (Vorstandsvorsitzender des internationalen Ausschuss für integrierte Berichterstattung (International Integrated Reporting Committee, IIRC)) über die kritische Rolle, die die Interne Revision bei der Einführung und Umsetzung der integrierten Berichterstattung spielt.

Integrierte Berichterstattung umfasst nicht nur Finanzkennzahlen, sondern auch viele nicht finanzielle Informationen, über die interne Prüfer einen weit besseren Überblick haben und die sie oft bereits zusammentragen und prüfen. Ohne belastbares Material, das nicht nur gemessen, sondern auch geprüft wird, sei der Wert von integrierter Berichterstattung erheblich reduziert. Gleichzeitig müsse sich der Berufsstand von einer reinen Überprüfung von Einhaltung weg bewegen und innovativ an die neuen Herausforderungen herangehen. Die integrierte Berichterstattung, die sich noch in der Entwicklung befindet, biete eine gutes Feld, auf dem interne Prüfer beratend tätig sein und ihre Erfahrungen pro-aktiv einbringen können.

Zur Bedeutung der Internen Revision für die integrierte Berichterstattung findet sich ein [Blog von Paul Druckman](http://www.theiirc.org/2013/07/29/paul-druckman-internal-audit-is-the-glue/) <http://www.theiirc.org/2013/07/29/paul-druckman-internal-audit-is-the-glue/> zu seiner Rede bei der IIA-Konferenz auf der Internetseite des IIRC und eine zugehörige Publikation mit dem Titel **Integrierte Berichterstattung und die sich entwickelnde Rolle der internen Revision** auf der [Internetseite des IIA](http://www.theiirc.org/wp-content/uploads/2013/07/IIA-White-Paper-CAE-AEC-Flash-Alert-Integrated-Reporting_4.pdf) http://www.theiirc.org/wp-content/uploads/2013/07/IIA-White-Paper-CAE-AEC-Flash-Alert-Integrated-Reporting_4.pdf

SEC kritisiert Deutsche Terminbörse Eurex wegen mangelnder Genehmigung beim Vertrieb von Index-Futures-Produkten

Nachricht vom 20.08.2013

Die US Börsenaufsicht beschuldigt die Deutsche Terminbörse Eurex, das US Wertpapiergesetz verletzt zu haben, das den Verkauf von sog. Index-Futures an US Investoren regelt.

Dabei geht es um die Unterscheidung von sog. **narrow-based securities futures index** („NBSF“), die aufgrund

des erhöhten Marktmanipulationsrisikos von der SEC geregelt sind und den sog. **broad-based securities futures index** („BBSF“), die von der CFTC geregelt werden.

Als die Eurex vor mehr als zehn Jahren anfang, den Euro STOXX Banks Index zu vertreiben, war dieser damals ein BBSF, der ordnungsgemäß von der CFTC genehmigt wurde. Eurex wird nun vorgeworfen es versäumt zu haben, eine Genehmigung bei der SEC zu beantragen, als sich der Euro STOXX Banks Index von einem BBSF in einen NBSF wandelte. Aufgrund der proaktiven und pünktlichen Zusammenarbeit hat die SEC davon abgesehen, die Deutsche Börse als Betreiberin der Eurex formal anzuklagen. Die SEC warnt aber ausländische Börsen, Richtlinien und Prozesse zu implementieren, mit denen die dynamische Zusammensetzung ihrer Index-Futures überwacht wird, damit so etwaigen Genehmigungsvoraussetzungen Rechnung getragen werden kann.

Anna Rode, Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com)

Geschäftsstelle der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zukünftig beim Deutschen Aktieninstitut

Nachricht vom 19.08.2013

Die Corporate Governance kapitalmarktorientierter deutscher Aktiengesellschaften hat sich in den letzten Jahren deutlich entwickelt. Wesentlichen Anteil an diesem Wandel hatte die Arbeit der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Regierungskommission), welche den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) formuliert und veröffentlicht. Das Deutsche Aktieninstitut plant nun, die Geschäftsstelle der Regierungskommission zu übernehmen.

Der DCGK verfolgt eine doppelte Zielsetzung: Er erläutert insbesondere ausländischen institutionellen Anlegern auf übersichtliche und nachvollziehbare Weise das komplexe Gefüge der Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Unternehmensorgane in Deutschland – vor allem die Trennung der Funktionen von Aufsichtsrat und Vorstand im dualistischen System. Weiterhin gestaltet er im Rahmen von Empfehlungen oder Anregungen im deutschen Recht nicht ge-

regelte Sachverhalte, z. B. im Zusammenwirken der verschiedenen Organe oder im Umgang mit Entscheidungsspielräumen. Dabei gilt grundsätzlich das Comply-or-Explain-Prinzip, wonach Abweichungen zulässig und zu erklären sind. Dem Kapitalmarkt, d. h. den Anlegern, obliegt dann die entsprechende Beurteilung.

Nach Auffassung des Deutschen Aktieninstituts haben sich die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und der von ihr erarbeitete Deutsche Corporate Governance Kodex bewährt. „Gute Corporate Governance ist entscheidend für den Erfolg unserer Unternehmen auf den internationalen Kapitalmärkten“, erläutert Werner Baumann, Präsident des Deutschen Aktieninstituts und Finanzvorstand der Bayer AG. „Ich bin überzeugt, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex wieder verstärkt zu einem Instrument der Selbstregulierung werden muss, und zwar formell wie inhaltlich. Ein starkes Zeichen dafür ist zunächst die Ansiedlung der Geschäftsstelle der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex beim Deutschen Aktieninstitut.“

Bislang wurde die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex von ihrem Vorsitzenden organisiert und von dem Unternehmen, dem er angehörte, finanziert. „Diese an einer Stelle konzentrierte finanzielle und personelle Belastung ist nicht mehr angemessen und muss über eine breite Finanzierungsbasis beendet werden“, so Baumann. „Das Deutsche Aktieninstitut, dem Unternehmen der Realwirtschaft und Finanzdienstleistungsunternehmen wie Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und institutionelle Anleger, aber auch Dienstleister am Kapitalmarkt angehören, bietet sich mit seiner breiten Mitgliederbasis als Träger einer auf Selbstregulierung ausgerichteten Institution der Corporate Governance geradezu an.“

Das Deutsche Aktieninstitut plant daher, die Geschäftsstelle der Regierungskommission zu übernehmen und damit einen wesentlichen organisatorischen und finanziellen Beitrag zu einer langfristig tragfähigen Lösung zu leisten. Entsprechende Beschlüsse der Gremien des Deutschen Aktieninstitutes sind in Vorbereitung.

Weitere Informationen: [Deutsches Aktieninstitut](http://www.dai.de/de/) <http://www.dai.de/de/>

SEPA: Jedes zweite Unternehmen vernachlässigt Startrisiken

Nachricht vom 15.08.2013

Der Start für SEPA wird aller Voraussicht nach holprig: Knapp ein halbes Jahr vor Inkrafttreten des einheitlichen europäischen Zahlungsraums läuft noch ein Drittel der europäischen Unternehmen Gefahr, die Umstellung nicht bis zum Stichtag 01. Februar 2014 zu schaffen, wie eine Umfrage der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC unter 150 europäischen Unternehmen zeigt. Ein Viertel der Befragten hat mit der Umstellung noch nicht einmal begonnen.

Vor diesem Hintergrund ist bedenklich, dass fast die Hälfte (46 Prozent) der Unternehmen keinen „Plan B“ für den Fall einer verzögerten oder unvollständigen SEPA-Einführung hat. „Von den drohenden Startschwierigkeiten wären auch die Betriebe betroffen, die ihre Systeme rechtzeitig auf SEPA umgestellt haben. Diese könnten beispielsweise mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sein, wenn Kunden, die die Anpassung zum Stichtag nicht bewerkstelligt haben, keine Banküberweisungen tätigen können“, warnt Thomas Schröder, PwC-Partner und Experte für den Bereich Treasury.

Aufwand wird unterschätzt

Die Umfrageergebnisse deuten zudem daraufhin, dass der zeitliche und finanzielle Aufwand für SEPA ausgerechnet von den Unternehmen unterschätzt wird, die bislang noch keinen Umstellungsplan haben. Während von den Befragten, die sich intensiv mit SEPA befasst haben, immerhin 90 Prozent mit weiterem Anpassungsbedarf nach dem Starttermin rechnen, glauben dies nur 42 Prozent der Unternehmen mit geringerem Kenntnisstand.

Besonders hoch ist das Risiko einer verspäteten SEPA-Einführung für Unternehmen, bei denen der Lastschriftenzug eine große Rolle spielt, beispielsweise Online-Händler. Nach den SEPA-Regeln darf unter anderem eine Lastschrift nur noch dann eingelöst werden, wenn der Kunde dies zuvor schriftlich genehmigt („mandatiert“) hat. Fehlt ein gültiges Mandat, können Kunden eine Lastschrift noch bis zu 13 Monate später rückgängig machen.

Plan B

„Unternehmen, denen die Zeit für die SEPA-Umstellung davon läuft, sollten sich auf einen Plan B vorbereiten. An erster Stelle steht die Fokussierung auf das Minimalziel, nämlich die Sicherstellung der technischen Zahlungsfähigkeit. Dazu kann auch die Beauftragung eines Service Providers sinnvoll sein, der als Bindeglied zwischen Unternehmen und Bank fungiert und die Konvertierung der Zahlungsinformationen übernimmt, bis die Systeme und Prozesse des Unternehmens SEPA-kompatibel sind“, erläutert Schröder.

Weitere Informationen und die komplette Studie „SEPA Readiness Thermometer August 2013 update – Prepare a Plan B“: [PwC www.pwc.de/sepa](http://PwCwww.pwc.de/sepa)

Big-Data-Studie: Jeden Wunsch von den Daten ablesen

Nachricht vom 14.08.2013

Der Mittelstand will mit Big Data vor allem seine Kunden besser verstehen und gezielter auf deren Wünsche eingehen – so das zentrale Ergebnis einer weltweiten IBM Studie.

Laut IBM beschäftigen sich im Mittelstand bereits drei von vier Unternehmen intensiv mit dem Thema Big Data – jedes vierte Unternehmen habe sogar bereits konkrete Projekte in Angriff genommen. Konkret erhoffe sich der Mittelstand von Big Data laut der Studie, seine Kunden, deren Bedürfnisse und Verhalten besser zu verstehen und schneller auf deren Wünsche eingehen zu können.

Die Wünsche der Kunden von den Daten – statt den Augen – ablesen, das ist das große Ziel, das der Mittelstand weltweit mit Big Data Analytics erreichen will. Zudem wollen die Unternehmen mit ihrer Datenanalyse schneller neue Chancen im Markt erkennen und auf veränderte Geschäftsanforderungen reagieren. Dies sind die zentralen Resultate, die IBM aus ihrer aktuellen Studie gewonnen hat, für die das IBM Institute for Business Value und die Saïd Business School (University of Oxford) in 2012 weltweit mehr als 1.100 Unternehmen befragt hat – mehr als die Hälfte davon sind Mittelständler.

Konkret ergab die Studie, dass sich 60 Prozent der befragten Mittelständ-

ler von Big Data Wettbewerbsvorteile erwarten; vor zwei Jahren lag dieser Wert bei nur 36 Prozent. Ein Vergleich zwischen Mittelstand und Großunternehmen zeigt, dass bei kleineren Unternehmen Big Data deutlich früher beginnt: Für zwei Drittel der Mittelständler liegt die Big-Data-Grenze bei einem Terabyte Datenvolumen – für die Mehrheit der großen Unternehmen beginnt Big Data erst ab 100 Terabyte.

Doch das Datenvolumen ist nur ein Aspekt von Big Data, denn das Thema wird von den vier Vs bestimmt – außer Volume sind dies Variety, Velocity und Veracity, also Menge, Form, Geschwindigkeit und Verlässlichkeit der Daten und deren Analyse. Laut IBM Studie sind sich beim Thema Velocity große und mittelständische Unternehmen einig: Gut 20 Prozent der Befragten wollen ihre analysierten Daten sofort in Echtzeit zur Verfügung haben, ein weiteres Viertel innerhalb von einem Tag. Nur einem Drittel genügt es, wenn die Datenauswertung am nächsten Geschäftstag für die Entscheidungsfindung genutzt werden kann. Jedes sechste Unternehmen akzeptiert es, dass zwischen Datengewinnung, Analyse und Verfügbarkeit eine Woche liegt.

Bei der Variety dreht sich alles um die Form der Daten: Sie liegen entweder strukturiert oder unstrukturiert als Text, Audio- oder Videoformat vor und stammen aus unterschiedlichen Quellen wie Transaktionen, Messungen oder auch sozialen Netzen. Insgesamt zeigt sich, dass der Mittelstand vor allem interne Daten für Big Data Analytics nutzt. Laut IBM Studie stehen mit 88 Prozent die Daten aus Transaktionen ganz oben auf der Big-Data-Liste, 81 Prozent der Informationen stammen aus dem Datalogging – also Prozessen, wo ein Maschine-Sensor-System die Daten erfasst. Zudem nutzt der Mittelstand weiteres Wissen, das aus E-Mails (58 Prozent) und Events (56 Prozent) generiert wird. Interne Daten sind vor allem deshalb die erste Wahl für Big Data Analytics, weil Unternehmen sie bereits seit Jahren über ERP (Enterprise Resource Planning) oder Business Intelligence sammeln, strukturieren und standardisieren. Externe Daten aus sozialen Netzen wie Facebook oder Twitter nutzen bisher 43 Prozent der befragten Mittelständler für Big Data.

Übergeordnet für das gesamte Thema Big Data ist das vierte V – Veracity, also wie gut ist die Verlässlichkeit und Qualität der

Daten? Analyse und Auswertung der Daten muss stets im Blick haben, ob und in welchem Ausmaß Informationen unsicher sind. Während Unternehmen den internen Daten meist großes Vertrauen entgegenbringen, sind externe Daten mit weitaus mehr Unsicherheit behaftet wie Wetter- oder Börsendaten. Big-Data-Systeme müssen diese Unsicherheiten bewerten und in die Analyse einbeziehen.

Weitere Informationen: IBM <http://www.ibm.com/2012bigdatastudy>

IFAC: Ergebnisse der halbjährlichen Kurzumfrage bei kleinen und mittleren Prüferpraxen

Nachricht vom 06.08.2013

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat die Ergebnisse ihrer Kurzumfrage („IFAC SMP Quick Poll: Mid-Year 2013“) auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Mit der auch auf Deutsch durchgeführten Umfrage sollen die aktuellen Herausforderungen abgefragt werden, die sich speziell für kleine und mittlere Prüferpraxen (SMPs) und deren kleine und mittelständische Mandanten stellen.

Die Beteiligungsquote fiel mit insgesamt 3.686 Antworten ähnlich aus wie bei der letzten Umfrage im November/Dezember 2012 (seinerzeit 3.767). Die Antworten weisen auf eine steigende Nachfrage nach Nachhaltigkeitsleistungen (Sustainability Services) durch SMPs hin. So böten 73 % der Umfrageteilnehmer bereits heute ihren Mandanten solche Leistungen an oder planten dies für die Zukunft. Hierbei stellen Beratungsleistungen das Haupttätigkeitsfeld dar, gefolgt von Berichts- und Bestätigungsleistungen. Je größer die Praxis, desto wahrscheinlicher sei auch das Angebot von Nachhaltigkeitsleistungen.

Mit Blick auf die größten Herausforderungen für SMPs wird in der Veröffentlichung ausgeführt, dass diese nach wie vor darin lägen, mit neuen Regelungen und Standards Schritt zu halten, gefolgt von Preisdruck und der Herausforderung, Mandanten zu akquirieren und zu halten. Diese Themen erschienen aber im Vergleich zu früheren Umfragen etwas weniger besorgniserregend, wohingegen steigende Kosten, Wettbewerbsaspekte und das Schritthalten mit der technischen Entwicklung etwas an Bedeutung gewon-

nen hätten. IFAC schließt daraus auf eine günstigere Wirtschaftslage und eher auf Wachstumspläne von SMPs anstelle eines Rückgangs.

Als die am schnellsten zunehmenden Einnahmequellen werden die Buchführung, die Erstellung von Jahresabschlüssen und andere Non-Assurance Services genannt, gefolgt von Prüfungs- und Assuranceleistungen. Als wichtigster Wachstumsmotor wird das Neukundengeschäft angegeben.

Mit Blick auf die Frage, auf welchen Bereich das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hauptsächlich seine Bemühungen bei der Entwicklung neuer oder der Überarbeitung bereits bestehender Standards legen sollte, sprach sich die Mehrheit der Teilnehmer für die Prüfung von historischen Finanzinformationen (Historical Financial Information) aus.

Im Übrigen solle sich das IAASB nicht primär der Entwicklung neuer oder der Überarbeitung bestehender Standards widmen, sondern sein Hauptaugenmerk auf die Ermöglichung und Überwachung der Übernahme und Implementierung seiner Standards legen bzw. dies im gleichen Maß wie die Entwicklung neuer Standards verfolgen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Bericht verwiesen.

Weitere Informationen: WPK http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_02-08-2013.asp

Neu auf COMPLIANCEDigital: Arbeitshilfen für Ihre Compliance-Praxis

Nachricht vom 07.08.2013

Besonders nützlich: Mit den neuen Arbeitshilfen zu aktuellen compliance-relevanten Themen wird die umfangreiche Datenbank COMPLIANCEDigital des Erich Schmidt Verlags jetzt noch attraktiver.

COMPLIANCEDigital bietet ein breites Spektrum an eBooks, eJournals und Fachartikeln, aktuellen Nachrichten, Rechtssprechung und Informationen zu Veranstaltungen und neuester Literatur zu allen wesentlichen Themen der Compliance und unmittelbar angrenzenden Fachgebieten wie Risk Management, Fraud, Corporate Governance.

Mit den neu hinzugekommenen **Arbeitshilfen** wird das Angebot jetzt noch interessanter: Die neue Rubrik erweitert die Datenbank um hochkarätige Checklisten, Leitfäden, Mustervorlagen und andere Arbeitsdokumente zu aktuellen compliance-relevanten Themen – für den direkten Einsatz in Ihrer betrieblichen Compliance-Praxis.

Ab sofort finden Sie unter der neuen Rubrik Arbeitshilfen Dokumente zum Download aus den Bereichen Accounting und Tax Compliance, Compliance in Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Compliance in Arbeitsrecht und Personalwirtschaft, Compliance in Sales, Export und Produktion/Logistik, Compliance-Organisation sowie IT-Compliance.

Das Angebot, erstellt von renommierten Experten wie z. B. Professor **Dr. Stefan Behringer**, wird ständig erweitert. Für Abonnenten von COMPLIANCEDigital ist der Download inklusive.

Ihr Zugang zum neuen Rubrik: **Arbeitshilfen auf COMPLIANCEDigital** <http://www.compliance.digital.de/arbeitshilfen.html>

Anklage der SEC wegen Insider-Handel

Nachricht vom 05.08.2013

Die US Börsenaufsicht hat eine Anklage gegen einen ehemaligen Systemadministrator erhoben, der sich Zugang zu den noch nicht veröffentlichten Presseberichten und Quartalsergebnissen der Kaffeerösterei Green Mountain Coffee Roasters beschaffen hatte, um mit diesen privilegierten Informationen illegal an der Börse zu handeln.

Ihm, sowie seinem Freund und Geschäftspartner, dem er diese Informationen weitergegeben hatte („tipping“), wird vorgeworfen, seit 2010 systematisch den Preis der Aktien des Kaffeehauses genau hervorgesagt und so einen Gewinn von über sieben Millionen USD erwirtschaftet zu haben. Die Angeklagten hätten damit gegen den § 17 (a) Securities Act von 1933 und § 10(b) des Securities Exchange Act i.V.m. der Rule 10b-5 verstoßen, so die SEC.

Anna Rode, **Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker** (www.compliancepuls.com)

Betriebswirtschaftliche Grundlagen für das Unternehmenswachstum wichtiger als neue Business-Trends

Nachricht vom 05.08.2013

Im Rahmen der aktuellen Studie „Consumer Executive Top of Mind Survey 2013“ haben KPMG International und das Consumer Goods Forum im März und April 2013 weltweit über 400 Führungskräfte der Handels- und Konsumgüterbranche befragt, welche drei Themen höchste Priorität auf der Management-Agenda 2013 hatten. Darüber hinaus stand die Frage im Fokus, welche Entwicklung dieser Themen in Zukunft erwartet wird und wie sich diese auf Profitabilität, Wachstum und Geschäftsstrategie der nächsten ein bis zwei Jahren auswirken werden.

Vorgestellt wurden die Studienergebnisse erstmals im Rahmen der Global Summit of The Consumer Goods Forum 2013 am 14. Juni in Tokio.

Weltweit beteiligten sich 442 Führungskräfte (90 Prozent C-Level bzw. Chief Executive Officers oder Chief Operating Officers) der größten Handels- und Konsumgüterunternehmen (Jahresumsatz größtenteils über 250 Millionen US Dollar) aus 44 Ländern an der Befragung. Darunter waren Hersteller (55 Prozent) und Einzelhändler (45 Prozent) aus den Bereichen Lebensmittel, Getränke und Konsumgüter vertreten. Aus Deutschland waren insgesamt 26 Unternehmen beteiligt.

Zentrale Ergebnisse der Befragung: Für 43 Prozent der befragten Unternehmen führt das Thema Umsatzwachstum das Ranking der Top-3 Hebel für die Verbesserung der Profitabilität in den nächsten 2 Jahren an, gefolgt von Produktinnovation (39 Prozent) und Kostensenkungsprogrammen (36 Prozent). Interessanterweise wurde das Thema IT-Transformation – ein vergleichsweise neuer Ansatz zur Gewährleistung der Rentabilität – nur von 19 Prozent der befragten Unternehmen unter die drei Top-Themen gewählt.

Wachstum

Die Steigerung von Umsatz, Gewinn und Wachstum stand für den Sektor Consumer Markets 2013 an erster Stelle der Management-Agenda. Das Spitzenranking der Umsatz-, Gewinn- und Wachstumsthemen durch das Management wird durch

die starke Dynamik der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung weiter angeheizt.

Die zunehmende Macht der gut informierten Konsumenten wird von der Branche als Chance gesehen. Die Unternehmen haben sich wieder auf die Macht der Verbraucher zurückbesonnen und fokussieren sich zunehmend darauf, mit den Kunden zu arbeiten bzw. die Verbraucherbedürfnisse bestmöglich zu erfüllen, anstatt sie zu beeinflussen.

Um den Umsatz nachhaltig zu steigern, fokussiert sich die Branche weiterhin auf Ihre Produkte und Marken. Neben dem F&E Bereich bzw. der Produktentwicklung haben im Marketing die klassischen Instrumente wie Markenaufbau und Preisgestaltung Priorität, gefolgt von neueren Tools wie der Analyse von Verbraucherdaten und weit vor den neuen Trends wie Online bzw. Mobile, Social Media und App-Marketing.

Prozesse

Ein anhaltender Fokus liegt auf der Optimierung sämtlicher Operationen – die Prozessoptimierung dient dabei als wesentlicher Hebel, um die Wachstumsziele zu erreichen und effizient Kosten zu senken. Der anhaltende Druck auf die Margen führt dazu, dass Unternehmen immer effizientere Wege finden müssen, um die Kosten für die Herstellung und den Transport der Produkte zu finden.

Mit den neuen Technologien haben die Unternehmen noch zu kämpfen. 42 Prozent der befragten Unternehmen sagen, dass die neuen Technologien bzw. die zunehmende Technologisierung eine große Herausforderung darstellen.

Compliance

Unternehmerische Verantwortung (CSR, Nachhaltigkeit etc.) und Regulierungsfragen haben besonders für den Lebensmittelmarkt eine hohe Priorität. Außerdem identifizieren besonders größere Unternehmen und Firmen in den Schwellenländern unternehmerische Verantwortung als Schlüsselthema.

Weitere Informationen: [KPMG http://www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/2013/Seiten/back-basics%E2%80%9393betriebswirtschaftliche-grundlagen-unternehmenswachstum-wichtiger-neue-business-trends.aspx](http://www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/2013/Seiten/back-basics%E2%80%9393betriebswirtschaftliche-grundlagen-unternehmenswachstum-wichtiger-neue-business-trends.aspx)

Tool zur Selbstbewertung von unternehmerischer Nachhaltigkeit

Nachricht vom 29. Juli 2013

Das SUSTAINUM – Institut für zukunftsfähiges Wirtschaften hat sein praxiserprobtes Kriterien- und Indikatorenmodell zur Bewertung von Nachhaltigkeit (KIM) erweitert und stellt interessierten Unternehmen eine kostenlose Basisversion zur Verfügung. KIM bewertet anhand von Fragebögen und Kennzahlen die unternehmerischen Leistungen in den Bereichen Ökonomie, Ökologie, Soziales und Governance.

„Für kleinere und mittlere Unternehmen stellt die Messung und Bewertung von Nachhaltigkeit eine große Herausforderung dar“, so Prof. Dr. Anja Grothe, Initiatorin des Bewertungsinstruments. „Denn vielen Unternehmen fehlt nicht nur das Know-how, sondern auch die personelle Kapazität, um Schwachstellen in den Nachhaltigkeitsleistungen des Unternehmens aufzudecken und daraus erfolgreiche Maßnahmen zu entwickeln.“ Nachhaltigkeit sei ein komplexes Thema und mit „smarten“ Werkzeugen würden Unternehmen effizient zu einer realistischen Selbsteinschätzung gelangen und könnten damit effektive Lösungsstrategien entwickeln. Prof. Dr. Anja Grothe lehrt an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) in Berlin das Fachgebiet Nachhaltigkeitsmanagement und hat in mehreren angewandten Forschungsprojekten das Bewertungsmodell KIM zusammen mit Unternehmen entwickelt und praktisch erprobt.

Selbst- statt Fremdbewertung

„Ein primäres Ziel von KIM war es, ein Instrument zu entwickeln, das von den Unternehmen selbstständig angewendet werden kann“, erläutert Frau Grothe. Gerade kleinere Unternehmen, die noch ganz am Anfang stehen, werden in die Lage versetzt ihre Potenziale der Nachhaltigkeit zu entwickeln. Sie erhalten die Möglichkeit, sich selbst zu evaluieren und identifizieren die Bereiche der Nachhaltigkeit, die sie noch bearbeiten müssen. Die Selbstbewertung motiviert und setzt Lerneffekte im Unternehmen in Gang, da viele Mitarbeiter/innen mit einbezogen werden. Genau das ist ein nötiges Bindeglied zwischen unternehmerischem Erfolg und Nachhaltigkeit.

Einfach und anpassbar

KIM wird in einer anwenderfreundlichen Exceltabelle bereitgestellt, in der die Datenverarbeitung weitestgehend automatisiert erfolgt. Das Instrument kann deshalb auch von unerfahrenen Nutzern einfach angewendet werden. Mittels eines Fragebogens wird zunächst der IST-Zustand der Unternehmensleistungen in den Bereichen Ökologie, Ökonomie, Soziales und Governance bei den Mitarbeitern ermittelt. In einem zweiten Schritt werden Kennzahlen über mindestens zwei Perioden erhoben, sodass eine Bewertung über die Trends der Verbräuche und Stoffströme des Unternehmens vorgenommen werden kann. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit an verschiedenen Stellen unternehmensspezifische Anpassungen vorzunehmen, denn nicht jeder Indikator besitzt für alle Unternehmen die gleiche Relevanz. Interessierte Unternehmen erhalten die kostenlose Basisversion unter www.sustainum.de.

Weitere Informationen und Bezugsmöglichkeit des Modells „KIM“: SUSTAINUM - Institut für zukunftsfähiges Wirtschaften Berlin GmbH <http://www.sustainum.de/geschaeftsfelder-leistungen/nachhaltigkeit-in-unternehmen/kriterien-und-indikatorenmodell-zur-bewertung-von-nachhaltigkeit.html>

US Börsenaufsicht beginnt Zusammenarbeit mit europäischen Finanzaufsichtsbehörden im Bereich der Vermögensverwaltung

Nachricht vom 24.07.2013

Die SEC gibt bekannt, dass sie im Asset-Management-Bereich mit den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes zusammenarbeiten wird. Dadurch soll längerfristig die Aufsicht über die weltweit tätige Asset-Management-Industrie verbessert werden.

Eine Absichtserklärung, die von Mitarbeitern der SEC und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ausgehandelt wurde, ist diese Woche unterschrieben worden und bildet nun den Rahmen für diese Kooperation.

Nach Ansicht der SEC soll so der Informationsaustausch über global agierende Anlageberater und Fonds-Vermögensverwalter ermöglicht werden. Die Behörden sind insbesondere an Daten interessiert, mit denen sie die Risikokonzentration und neue systemische Risiken identifizieren können. Zudem werden sie sich auch über die Ergebnisse routinemäßiger Aufsichtsprüfungen informieren und sich ein Bild über die Compliance-Kultur eines weltweit tätigen Unternehmens bilden können. Die Absichtserklärung soll zudem dazu beitragen, der SEC und ihren Partnern die Durchführung von Aufsichtsprüfungen im Ausland zu erleichtern.

Die erste Kooperation dieser Art hat die SEC im März 2006 mit der britischen Financial Services Authority/FSA begründet. Nach der Finanzkrise im Jahr 2010 hat sie sich abermals verstärkt mit einer von ihr geleiteten internationalen Task Force der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewidmet.

Anna Rode, Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com)

Falsches Signal: Berichtspflicht für unternehmerische Verantwortung

Nachricht vom 23.07.2013

Corporate Social Responsibility (CSR), das freiwillige Engagement von Unternehmen für die Gesellschaft über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, gerät immer mehr in den Fokus der Politiker auf nationaler und internationaler Ebene. Geht es nach dem Willen der EU-Kommission, müssen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern demnächst jährlich Angaben über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung veröffentlichen. Doch kann das Ziel, die Steigerung der CSR-Aktivitäten, so erreicht werden?

Berichtspflicht trifft auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

In Deutschland werden voraussichtlich 2.100 Kapitalgesellschaften von den Plänen der EU-Kommission direkt betroffen sein – indirekt auch Personengesellschaften, die wie eine Kapitalgesellschaft be-

handelt werden. Denn Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einem Umsatz von 40 Millionen Euro fallen unter die Vorgaben der Richtlinie. Doch letztlich werden auch die Zuliefererbetriebe und damit Tausende von KMU in die Berichtspflicht einbezogen. Als Teil der Lieferkette großer Unternehmen müssten sie – wie von der Richtlinie vorgesehen – ebenfalls ihre CSR-Aktivitäten offenlegen.

Gefährdung des breiten und vielfältigen Engagements der Unternehmen

Dabei zeigt eine DIHK-Umfrage von Ende 2012: Fast jedes Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern engagiert sich bereits über die gesetzlichen Anforderungen hinaus für die Gesellschaft – und fast die Hälfte dieser Betriebe berichtet in unterschiedlicher Intensität über ihre freiwilligen Aktivitäten im Bereich CSR – mit steigender Tendenz. Die Umfrage hat jedoch auch ergeben, dass sich jedes fünfte Unternehmen vorstellen kann, sein Engagement bei einer verbindlichen Berichtspflicht zurückzufahren. Der Grund: steigende Kosten durch erhöhten Bürokratieaufwand. Das eigentliche Ziel, die Verstärkung der CSR-Aktivitäten, würde also letzten Endes konterkariert.

Erhöhung des Zeit- und Kostenaufwands der Unternehmen

Daten müssen nicht nur vollständig erhoben, verarbeitet und ausgewertet werden, was einiger personeller Ressourcen bedarf, sondern der Bericht soll auch der externen Abschlussprüfung unterliegen – und erhöht auch dadurch die Kosten für die Unternehmen. Die EU-Kommission belastet also nicht nur CSR-Aktivitäten, sondern entfernt sich mit ihrem Vorschlag immer mehr von ihrem einst hehren Ziel des Bürokratieabbaus.

Keine Hilfe für Investoren

Schon heute enthalten die Lageberichte von großen Unternehmen nicht-finanzielle Informationen, soweit sie Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis oder die Lage des Unternehmens haben, also die relevanten Angaben für die Investoren. Darüber hinausgehende Informationen überfrachten den Lagebericht, versto-

ßen gegen das Subsidiaritätsprinzip und sind unverhältnismäßig.

Dialog stärken, Best Practice fördern, Freiräume gewähren

Seit Jahrhunderten übernehmen Betriebe – verankert in der Tradition des Ehrbaren Kaufmanns – mit ihrem wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Engagement gesellschaftliche Verantwortung. Dieses Engagement ist heute selbstverständlicher Bestandteil der Unternehmenskultur und äußert sich auf vielfältige Art und Weise. Die Politik sollte die freiwillige Einsatzbereitschaft der Betriebe dadurch stärken, dass sie den Austausch über gute Beispiele unterstützt und die engagierten Unternehmen belohnt – wie das zum Beispiel durch den CSR-Preis der Bundesregierung geschieht. Berichtspflichten engen dagegen die CSRVielfalt nur ein und wirken sich kontraproduktiv auf die Motivation der Unternehmen aus. Die Politik muss den Unternehmen stattdessen Freiräume für selbstgestaltbare Verantwortung gewähren. So profitieren beide Seiten – die Unternehmen und die Gesellschaft.

Weitere Informationen: DIHK <http://www.dihk.de/presse/thema-der-woche>

WPK: Prüfung von Finanzanlagenvermittlern

Nachricht vom 22.07.2013

Der WPK-Ausschuss „Rechnungslegung und Prüfung“ macht darauf aufmerksam, dass es sich bei der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach § 24 Finanzanlagenvermittlungs-Verordnung (FinVermV) um eine hochgradig anspruchsvolle gesetzliche Pflichtprüfung handelt, die eine angemessene Prüfungsplanung erfordert und deren Durchführung einen angemessenen zeitlichen Rahmen einnehmen muss. Auch bei dieser Prüfung sind hohe Anforderungen an Planung, Durchführung und Dokumentation zu legen.

Aus der Tatsache, dass neben WP/vBP, WPG/BPG und Prüfungsverbänden nunmehr (im Gegensatz zur alten Rechtslage bei den Anlageberatern und -vermittlern, § 16 MaBV alte Fassung) „auch andere Personen, die öffentlich bestellt und zuge-

lassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen...“ als Prüfer beauftragt werden können (§ 24 Abs. 4 FinVermV), könne nicht der Rückschluss gezogen werden, dass geringere Anforderungen an die Prüfungsqualität gelegt werden dürfen. Zu dem Personenkreis der geeigneten Prüfer dürften vor allem Steuerberater und Rechtsanwälte mit entsprechendem Spezialwissen gehören; die WPK hatte sich in mehreren Stellungnahmen gegen diese Öffnung des Kreises der geeigneten Prüfer ausgesprochen.

Keine Siegelungspflicht für die Prüfung nach § 24 FinVermV

Da der Personenkreis der geeigneten Prüfer erweitert worden ist und die Prüfung WP/vBP nicht vorbehalten ist, besteht keine Pflicht, bei dieser Prüfung zu siegeln (vgl. § 48 Abs. 1 Satz WPO, § 18 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP). Das Siegel kann jedoch freiwillig geführt werden.

Lücke in der Prüfungs- und Vorlagepflicht für das Jahr 2012?

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts hat sich die Frage ergeben, ob für das Jahr 2012 eine Lücke in der Pflicht für Anlagenberater/-vermittler bzw. Finanzanlagenvermittler besteht, sich prüfen zu lassen und den Bericht über die Prüfung bis zum 31.12.2013 bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Hintergrund ist, dass mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts die bisherigen Anlagenvermittler und -berater abgeschafft (Streichung aus § 34c GewO) und in § 34f GewO als Finanzanlagenvermittler neu reguliert wurden, u. a. mit einem erweiterten Pflichtenkatalog. In § 34g GewO wurde der Erlass einer Verordnung vorgesehen. Die FinVermV wurde mittels der Verordnung zur Einführung einer FinVermV eingeführt, die u. a. in § 24 FinVermV die Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler vorsieht und die Prüfungspflicht nach § 16 MaBV für die bisherigen Anlagenvermittler/-berater abschaffte. Alle diese Änderungen traten zum 01.01.2013 in Kraft.

Der Wortlaut beider Vorschriften ist im Wesentlichen deckungsgleich: sie statuieren beide zunächst die Pflicht, sich von einem geeigneten Prüfer für das Kalenderjahr prüfen zu lassen und dann die Pflicht, den Prüfungsbericht an die zuständigen Behörden bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres zu übermitteln.

Bis zum 31.12.2012 bestand demnach für Anlageberater/-vermittler nach § 16 MaBV noch die Prüfungs- und Vorlagepflicht. Ab dem 01.01.2013 entfiel die gesetzliche Grundlage hierfür.

Die neue Prüfungs- und Vorlagepflicht nach § 24 FinVermV bezieht sich, da dieser erst am 01.01.2013 in Kraft trat, jedoch frühestens auf das Jahr 2013. Nach dieser Vorschrift ist der Prüfungsbericht bis zum 31.12. des folgenden Jahres vorzulegen, damit also für das Jahr 2013 bis zum 31.12.2014.

Die WPK hat sich hierzu mit dem BMWi in Verbindung gesetzt. Nach dessen Auskunft vertritt das BMWi zu diesem Themenbereich folgende Auffassung, die auch im zuständigen Bund-Länder-Ausschuss unwidersprochen blieb:

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat eine Lücke in der Pflicht für Anlageberater/-vermittler bzw. Finanzanlagenvermittler für das Jahr 2012 geschaffen. Diese wurde nicht durch eine adäquate Übergangsregelung geschlossen.

Die zuständigen Behörden können es auch nicht als Ordnungswidrigkeit sanktionieren, wenn für das Jahr 2012 kein Prüfungsbericht bis zum 31.12.2013 vorgelegt wird. § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV bezieht sich seit dem 01.01.2013 auf den geänderten Wortlaut von § 16 MaBV, aus dem die Anlagenberater/-vermittler herausgenommen worden sind und § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV kann sich erst auf den Prüfungsbericht 2013 beziehen, der bis 31.12.2014 vorzulegen ist. Für das Jahr 2012 fallen Verhaltensnorm (Abgabe des Prüfungsberichts für 2012 bis zum 31.12.2013, § 16 MaBV) und Ordnungswidrigkeitentatbestand auseinander (§ 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV, der sich erst auf den Prüfungsbericht 2013 bezieht, der bis 31.12.2014 vorzulegen ist).

Teilweise Schließung der Lücke in der Prüfungs- und Vorlagepflicht für das Jahr 2012?

Die Pflicht zur Prüfung des Jahres 2012 und Übermittlung des Prüfungsberichts

könnte jedoch möglicherweise durch eine andere Übergangsvorschrift teilweise geschlossen werden. Dies könnte bei entsprechender Auslegung der Übergangsvorschrift des § 157 Abs. 3 Satz 5 GewO zu den §§ 34c und 34f GewO angenommen werden.

Hintergrund ist, dass Finanzanlagevermittler einer Erlaubnis bedürfen. Hierfür müssen bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, z. B. muss eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und ein Sachkundenachweis (IHK-Prüfung) erbracht werden.

Weitere Informationen: [WPK http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_22-07-2013.asp](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_22-07-2013.asp)

EU und USA unternehmen wichtigen Schritt zur Abstimmung ihrer Derivateregulierung

Nachricht vom 22.07.2013

Die USA und die Europäische Union haben erklärt, sich bei der Regulierung des Handels mit Derivaten besser abstimmen zu wollen.

Dazu erklärte Michael Kemmer, Hauptgeschäftsführer des Bankenverbandes: „Eine gegenseitige Anerkennung der Regulierung im Bereich der Derivatemärkte hätte viele Vorteile. Dadurch könnten Widersprüche, Rechtsunsicherheiten sowie unnötige Regulierungslasten vermieden werden. Zugleich wird das gemeinsam verfolgte Regulierungsziel – höhere Transparenz und geringere Risiken für die globalen Derivatemärkte – erreicht. Die USA und die EU sollten den beschrittenen Weg einer größtmöglichen gegenseitigen Anerkennung daher zügig fortsetzen. Viele Details in dem Paket sind noch offen und bedürfen einer sorgfältigen Klärung. Die Abstimmung sollte dabei möglichst auch mit weiteren Ländern erfolgen, um die zwischen allen G20-Staaten vereinbarte Reform der Derivatemärkte umzusetzen.“

Weitere Informationen: [Bankenverband http://bankenverband.de/presse/presse-infos/bankenverband-eu-und-usa-unternehmen-wichtigen-schritt-zur-abstimmung-ihrer-derivateregulierung](http://bankenverband.de/presse/presse-infos/bankenverband-eu-und-usa-unternehmen-wichtigen-schritt-zur-abstimmung-ihrer-derivateregulierung)

Die Finanztransaktionssteuer – ein politischer Irrweg?

Nachricht vom 19.07.2013

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Deutschland würde Privatanleger und Realwirtschaft jährlich 5,0 bis 7,3 Mrd. Euro kosten. Das ist das zentrale Ergebnis einer Auswirkungsstudie für Gesamtdeutschland, die heute von der Managementberatung Oliver Wyman und dem Deutschen Aktieninstitut vorgestellt wurde. Grundlage der Analyse ist das Steuerkonzept der Europäischen Kommission aus dem Februar 2013.

Die Analyse zeige, dass Privatanleger und die Realwirtschaft erhebliche Kosten aus der Finanztransaktionssteuer tragen werden, was der eindeutigen politischen Absichtserklärung widerspreche. Die Vorstellung, dass die Steuerlast im Finanzsystem verbleibt, sei demnach illusorisch. Wie bei der Mehrwertsteuer würden sich die Preise für Finanzprodukte, die von den Privatanlegern und der Realwirtschaft genutzt werden, um die Finanztransaktionssteuer erhöhen.

Die Finanztransaktionssteuer betrifft unmittelbar nahezu alle Produkte der privaten Altersvorsorge und der langfristigen Vermögensbildung, d. h. Aktien, Anleihen, Investmentfonds sowie kapitalbildende Lebensversicherungen und Risikolebensversicherungen. Laut der Studie müssen Privatanleger eine jährliche Steuerlast von 2,6 bis 3,6 Mrd. Euro tragen.

Die Auswirkungen auf die Attraktivität staatlich geförderter Altersvorsorgeprodukte seien erheblich. Auch die Unternehmen der Realwirtschaft müssten mit Steuerbelastungen in Höhe von 2,4 bis 3,7 Mrd. Euro rechnen. Betroffen seien vor allem Derivate, die von Unternehmen bis in den Mittelstand hinein zur Absicherung von Risiken u. a. aus Wechselkurs- und Zinsschwankungen eingesetzt werden.

Darüber hinaus verringert die Finanztransaktionssteuer der Studie zufolge die Liquidität auf den Kapitalmärkten und erhöht damit die Kosten des Wertpapierhandels. Besonders drastisch falle dieser Effekt bei Wertpapieren aus, die jetzt schon eine geringe Liquidität aufweisen, etwa bei Aktien mittelständischer Unternehmen und Unternehmensanleihen. Damit widerspreche die Finanztransaktionssteuer auch der politischen Zielsetzung, insbe-

sondere dem Mittelstand den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern.

Insgesamt werde die Finanztransaktionssteuer der Realwirtschaft und der Vermögensbildung unter privaten Anlegern in Deutschland enorm schaden. Laut dem Deutschen Aktieninstitut müsse die Politik daher von diesem Vorhaben Abstand nehmen.

Weitere Informationen: [Deutsches Aktieninstitut http://www.dai.de/files/dai_usercontent/dokumente/studien/2013-07-18%20Deutsches%20Aktieninstitut%20Oliver%20Wyman%20FTS-Studie.pdf](http://www.dai.de/files/dai_usercontent/dokumente/studien/2013-07-18%20Deutsches%20Aktieninstitut%20Oliver%20Wyman%20FTS-Studie.pdf)

Schutz von Steuergeldern vor Betrug: Kommission schlägt Europäische Staatsanwaltschaft vor und verstärkt OLAF-Verfahrensgarantien

Nachricht vom 18.07.2013

Die Europäische Kommission hat die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vorgeschlagen, damit unionsweit Betrug am europäischen Steuerzahler besser strafrechtlich verfolgt werden kann. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird ausschließlich Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernehmen und gegebenenfalls bei Straftaten zulasten des EU-Haushalts vor den Gerichten der Mitgliedstaaten Anklage erheben. Es handelt sich um eine unabhängige Einrichtung, die einer demokratischen Kontrolle unterliegt.

Laut José Manuel Barroso, Präsident der Europäischen Kommission, soll die Europäische Staatsanwaltschaft Steuergelder besser schützen und den Betrug mit EU-Mitteln wirksamer bekämpfen.

Der Vorschlag zur Europäischen Staatsanwaltschaft folgt einer einfachen Logik: Für einen „föderalen Haushalt“ auf der Grundlage von Mitteln aus allen EU-Mitgliedstaaten, der nach gemeinsamen Vorschriften verwaltet wird, werden auch „föderale Instrumente“ benötigt, die diesen Haushalt unionsweit wirksam schützen. Derzeit besteht bei der Bekämpfung von EU-Finanzbetrug ein sehr uneinheitliches Schutz- und Durchsetzungsniveau in der EU. Die Quote erfolgreicher Strafverfolgungsmaßnahmen bei Straftaten zulasten des EU-Haushalts variiert von Mit-

gliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Im EU-Durchschnitt beläuft sie sich auf lediglich 42,3 %. Viele Fälle werden überhaupt nicht verfolgt, so dass Betrüger ungestraft Rechtslücken ausnutzen und das Geld von Bürgern in die eigene Tasche stecken können. Und selbst bei den Fällen, in denen eine strafrechtliche Verfolgung stattfindet, weichen die Verurteilungsquoten der Mitgliedstaaten für Straftaten zulasten des EU-Haushalts stark voneinander ab.

Die Europäische Staatsanwaltschaft wird dafür sorgen, dass jeder Fall, bei dem es um mutmaßlichen Betrug zulasten des EU-Haushalts geht, verfolgt und abgeschlossen wird, damit Kriminelle wissen, dass sie zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden. Dies wird eine stark abschreckende Wirkung haben.

Im Einklang mit den EU-Verträgen wird sich Dänemark nicht an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen. Das Vereinigte Königreich und Irland werden sich ebenfalls nicht daran beteiligen, es sei denn, sie entscheiden sich freiwillig und ausdrücklich für eine Teilnahme (Opt-in-Regelung).

Zeitgleich mit der Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft schlägt die Kommission eine Reform der Agentur der Europäischen Union für die strafrechtliche Zusammenarbeit (Eurojust) vor; zudem legt sie eine Mitteilung über die Governance des EU-Betrugsbekämpfungsamts (OLAF) vor.

Dezentrale, kosteneffiziente Struktur

Die Europäische Staatsanwaltschaft wird dezentral strukturiert und in die nationalen Rechtssysteme eingebunden sein. Abgeordnete Europäische Staatsanwälte werden mithilfe von nationalem Personal und unter Anwendung von nationalem Recht Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im jeweiligen Mitgliedstaat durchführen. Ihre Maßnahmen werden von der Europäischen Staatsanwaltschaft koordiniert, um EU-weit ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, das besonders in grenzübergreifenden Fällen von entscheidender Bedeutung ist. Die gesamte Struktur stützt sich auf die vorhandenen Ressourcen und dürfte daher keine wesentlichen Zusatzkosten verursachen.

Die nationalen Gerichte werden mit der gerichtlichen Überprüfung betraut, d. h. sie könnten mit Fragen zu Maßnah-

men der Europäischen Staatsanwaltschaft befasst werden. Gleichzeitig verstärkt der Vorschlag erheblich die Verfahrensrechte von Verdächtigen, gegen die die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt.

Ein „Kollegium“ von zehn Mitgliedern, dem der Europäische Staatsanwalt, die vier Stellvertreter und fünf abgeordnete Staatsanwälte angehören, wird eine nahtlose Integration zwischen der EU und der nationalen Ebene gewährleisten, indem es insbesondere allgemeine Regeln für die Zuweisung der Fälle vereinbart.

Verbesserung der OLAF-Governance und Stärkung der Verfahrensgarantien

Im Einklang mit dem für die Europäische Staatsanwaltschaft vorgesehenen Konzept schlägt die Kommission vor, die OLAF-Governance weiter zu verbessern und die Verfahrensgarantien für die Durchführung der Untersuchungen zu stärken. In dieser Hinsicht sind zwei Schlüsselinitiativen geplant. Erstens soll ein unabhängiger Kontrollbeauftragter für Verfahrensgarantien eingesetzt werden, der die investigativen Maßnahmen des OLAF einer stärkeren rechtlichen Überprüfung unterzieht. Zweitens soll eine spezielle Verfahrensgarantie in Form einer Genehmigung des Kontrollbeauftragten für weitergehende investigative Maßnahmen (Durchsuchungen von Büroräumen, Beschlagnahmen von Akten usw.), die das OLAF möglicherweise in den EU-Organen vornehmen muss, eingeführt werden.

Mit der Schaffung der Europäischen Staatsanwaltschaft wird sich auch die Rolle des OLAF ändern.

Das OLAF wird weiterhin für Verwaltungsuntersuchungen in Bereichen verantwortlich sein, die nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen. Dazu gehören Unregelmäßigkeiten zulasten der finanziellen Interessen der EU und schweres Fehlverhalten oder Straftaten von EU-Bediensetzten ohne finanzielle Auswirkungen.

Das OLAF wird allerdings keine Verwaltungsuntersuchungen mehr zu EU-Finanzbetrug oder anderen Straftaten zulasten der finanziellen Interessen der EU durchführen. Für solche Straftaten wird nämlich nach ihrer Einrichtung ausschließlich die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig sein. Hat das OLAF einen Verdacht hinsichtlich einer solchen Straftat, muss es künftig die Europäische

Staatsanwaltschaft in einem möglichst frühen Stadium davon in Kenntnis setzen.

Auch wenn das OLAF in diesem Bereich keine Untersuchungen mehr durchführen wird, wird es der Europäischen Staatsanwaltschaft – wie bereits derzeit im Falle der nationalen Staatsanwaltschaften – auf Anfrage Unterstützung leisten. Diese Änderung wird den Untersuchungsprozess beschleunigen und dazu beitragen, dass verwaltungs- und strafrechtliche Untersuchungen bezüglich desselben Sachverhalts nicht doppelt durchgeführt werden. Somit erhöhen sich die Chancen auf eine erfolgreiche Strafverfolgung.

Die nächsten Schritte

Die vorgeschlagene Verordnung muss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig von den Mitgliedstaaten im Rat angenommen werden. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll dann am 01. Januar 2015 ihre Arbeit aufnehmen.

Wird im Rat keine Einstimmigkeit erzielt, kann gemäß den Verträgen eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit beginnen (Artikel 86 AEUV).

Weitere Informationen: [Europäische Kommission](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-709_de.htm)
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-709_de.htm

BMI veröffentlicht praktische Hilfestellungen gegen Korruption

Nachricht vom 16.07.2013

Die neue Hilfestellung informiert insbesondere über die Umsetzung wirksamer Compliance-Maßnahmen in der Praxis. Nach Art eines Baukastenprinzips können kleinere, mittlere und große Wirtschaftsunternehmen und Behörden die für sie jeweils passenden Maßnahmen auswählen oder ihr vorhandenes Compliance-System prüfen.

Es soll als praktische Anleitung zur Förderung und Umsetzung regelgerechten und integeren Verhaltens in einem Unternehmen oder einer Behörde dienen. Das Papier wendet sich neben der Führung von Organisationen gleichermaßen auch an diejenigen, die mit der Entwicklung, Einführung oder Umsetzung von Compliance-Maßnahmen befasst sind

Hierzu erklärt Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe: „In der Bundesverwaltung und in der Wirtschaft hat die Korruptionsprävention einen hohen Stellenwert. Ziel ist es, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken. Deshalb haben wir gemeinsam mit der Wirtschaft Hilfestellungen für Antikorruptionsmaßnahmen entwickelt.“

Die Hilfestellung für Antikorruptionsmaßnahmen wurde vom Initiativkreis zur Korruptionsprävention erarbeitet, den das Bundesministerium des Innern 2010 ins Leben gerufen hat. Teilnehmer sind Vertreter von großen und mittelständischen Unternehmen, Verbänden und Bundesressorts. Ziel des Initiativkreises ist es, eine gemeinsame Strategie zur Korruptionsprävention für die Schnittstelle von Wirtschaft und Bundesverwaltung zu entwickeln und dadurch die Korruptionsprävention zu verbessern. Die praktische Hilfestellung für Antikorruptionsmaßnahmen ist nach dem im Dezember 2011 veröffentlichten FAQ zum Thema „Annahme von Belohnungen und Geschenken“ ein weiterer wichtiger Schritt hierzu. Weitere Hilfestellungen sind geplant.

Download der Hilfestellung: [BMI](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/praktische-hilfestellungen-antikorrupsionsmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile) http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/praktische-hilfestellungen-antikorrupsionsmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile

Beschwerdebearbeitung durch Versicherer: BaFin konsultiert Rundschreiben und Sammelverfügung

Nachricht vom 12.07.2013

Wie die BaFin gestern meldet, können die neuen Entwürfe eines Rundschreibens zu den „Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen“ und einer Sammelverfügung zu den „Anordnungen betreffend die Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion und die aufsichtlichen Informationspflichten der Versicherungsunternehmen im Bereich der Beschwerdebearbeitung“ jetzt öffentlich eingesehen werden. Beide Entwürfe stehen bis zum 09. August 2013 auf der Internetseite der BaFin zur Konsultation.

Hintergrund, heißt es in der Meldung, seien die Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen (Guidelines on Complaints-Handling by Insurance Undertakings, EIOPA-BoS-12/069), die die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA am 14. Juni 2012 veröffentlicht habe. Sie enthalten die Mindeststandards, die EIOPA für die Beschwerdebearbeitung als notwendig erachte. Die BaFin habe gegenüber EIOPA im Rahmen des Comply-or-Explain-Verfahrens angekündigt, die Leitlinien umzusetzen.

Stellungnahmen zu den Entwürfen unter Angabe des Geschäftszeichens (Konsultation 16/2013; VA 43-I 2512-2013/0007) und des Betreffs (Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 16/2013) können der Bundesanstalt entweder schriftlich oder per E-Mail an Konsultation-16-13@bafin.de zugestellt werden. Das Einverständnis der Einreichenden vorausgesetzt, sollen die Stellungnahmen dann auch auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht werden.

Weitere Informationen und die beiden Entwürfe zum Download finden Sie hier http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2013/kon_1613_beschwerdebearbeitung_va.html

WPK begrüßt Lockerung der Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Nachricht vom 09.07.2013

Gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) jetzt in einem Schreiben zur „7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ Stellung bezogen.

Begrüßt werde insbesondere das mit der Änderung beabsichtigte Ziel, zukünftig Faktoren für die Qualität einer Dienstleistung im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen berücksichtigen zu können, nämlich die Qualifikation und die Erfahrung des bei der Durchführung des betreffenden Auftrags eingesetzten Personals.

Nach dem derzeit gültigen öffentlichen Vergaberecht sei es nicht unmittel-

bar möglich, bei der Angebotswertung und damit bei der Zuschlagsentscheidung die Qualifikation und die Erfahrung des bei der Durchführung des betreffenden Auftrags eingesetzten Personals zu berücksichtigen. Diese Kriterien würden bisher zwar bei der Eignungsprüfung von Bietern abgefragt, bei der Zuschlagsentscheidung müssten sie dann aber keine Rolle mehr spielen. So aber könnten, gerade auch bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen, bei denen der persönliche Bezug im Vordergrund steht, Qualitätsmerkmale bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes nur im Rahmen von § 11 Abs. 5 VOF und § 16 Abs. 8 VOL/A berücksichtigt werden.

Die moderate Lockerung der Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien für den Bereich der nachrangigen Dienstleistungen (gleichlautende Änderungen in §§ 4 und 5 VgV), sei daher ein Ziel, dass begrüßt wird. Der Tätigkeitsbereich von Wirtschaftsprüfern und vereidigte Buchprüfern (vgl. §§ 2, 129 WPO) betreffe zwar überwiegend den Teil A der Anlage 1 der VgV, hier die Nr. 9 „Buchführung, -haltung und -prüfung“ sowie die Nr. 11 „Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten“. Es könne jedoch nicht vollends ausgeschlossen werden, dass es öffentliche Ausschreibungen in Bezug auf nachrangige Dienstleistungen gibt, auf die sich auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer bewerben könnten (Teil B der Anlage 1 der VgV, Nr. 21 „Rechtsberatung“ oder Nr. 27 „Sonstige Dienstleistungen“).

Die Stellungnahme im Wortlaut finden Sie hier http://www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme_04-07-2013.pdf

US Bundesgericht blockiert SEC Richtlinie zur Offenbarung von Zahlungen im Rahmen von Rohstoffabbau

Nachricht vom 04.07.2013

Die SEC Richtlinie, die Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen zur jährlichen Offenbarung von rohstoffabbau-bezogenen Zahlungen verpflichten sollte, ist von einem US Bundesgericht für ungültig erklärt und an die SEC zurückverwiesen worden. Damit werden diese Unternehmen vorerst von der Pflicht befreit, bis zum September 2013 alle Zahlungen von über 100.000 USD anzugeben.

Die Energie- und Rohstoffverbände haben damit einen Sieg erreicht. Die Kläger, zu denen u. a. das American Petroleum Institute (API), ein Fachverband der Ölindustrie, sowie die US Handelskammer zählen, haben im Oktober 2012 die SEC verklagt, und das US Bundesgericht gebeten, die Richtlinie, die den § 1504 Dodd-Frank Act umsetzt, für nichtig zu erklären.

Neben Implementierungs- und Compliancekosten in Milliardenhöhe haben sie angeführt, dass das Erfordernis firmeninterne Zahlungsinformation publik zu machen die Konkurrenzfähigkeit von US Firmen mindere, vor allem in Ländern wie China, Qatar oder Angola, wo diese Art von Veröffentlichung verboten ist.

Das Gericht gab den Klägern Recht, und meint, die SEC sei bei der Umsetzung des § 1504 Dodd-Frank Act zu weit gegangen, denn das Gesetz verlange nicht eine allgemeine Publikationspflicht („public disclosure“) in der EDGAR-Datenbank, sondern lediglich eine Berichterstattung („disclosure“) und einen jährlichen Report an die SEC.

Bedenken der SEC, dass durch die Zulassung von Ausnahmeregelungen rohstofffördernde Länder Gesetze erließen, die die Publikation der Zahlungen verbieten, seien nicht ausreichend, die Kosten und Konkurrenzrisiken für U.S. Unternehmen zu rechtfertigen, so das Gericht. Oxfam, die britische Nothilfe- und Entwicklungsorganisation, hat die SEC in diesem Rechtsstreit unterstützt und zeigt sich zwar enttäuscht aber doch hoffnungsvoll, dass die Richtlinie in der gleichen Form jedoch mit einer besseren Begründung umgesetzt werden kann.

Nähere Informationen finden Sie aktuell auch in einem Beitrag der ZRFC <http://www.compliancedigital.de/ce/compliance-update-usa-1/detail.html>

Anna Rode, Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com)

AIFM-R/KAGB: Öffentliche Konsultation der BaFin zum neuen „Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle“

Nachricht vom 03.07.2013

Wie die BaFin in einem offenen Brief meldet, steht ein neuer Entwurf des „Merkblatts zu den

Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Abs.3 KAGB“ jetzt zur öffentlichen Konsultation bereit. Die Einreichfrist für Stellungnahmen endet bereits zum 08. Juli 2013.

Der Deutsche Bundestag, so die BaFin zum Hintergrund, hatte am 16. und 17. Mai 2013 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz-AIFM-UmsG) verabschiedet. Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz solle das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geschaffen und das Investmentgesetz (InvG) aufgehoben werden. Nach dem KAGB müsse eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für jedes Investmentvermögen eine Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände und bestimmten Kontrollfunktionen beauftragen. Bei vielen geschlossenen AIF, so die Erklärung weiter, bestehe nach § 80 Absatz 3 Satz 1 KAGB die Möglichkeit, anstelle eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder sonstigen beaufsichtigten Einrichtung nach Maßgabe von § 80 Absatz 2 KAGB einen Treuhänder als Verwahrstelle zu nutzen.

Das neue Merkblatt ([hier online abrufbar](http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2013/dl_kon_1513_80_kagb_treuhaender_verwahrstelle_wa.pdf;jsessionid=95E000CC00AF8450781974894A6DEACA.1_cid381?__blob=publicationFile&v=3) http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2013/dl_kon_1513_80_kagb_treuhaender_verwahrstelle_wa.pdf;jsessionid=95E000CC00AF8450781974894A6DEACA.1_cid381?__blob=publicationFile&v=3), das unter Beteiligung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und den jeweiligen Kammern sowie mit Vertretern der Versicherungsbranche entwickelt wurde, behandle dabei lediglich Fragen, die speziell nur Treuhänder betreffen. Fragen, die alle Verwahrstellen angehen, etwa Einzelheiten zu Interessenkonflikten, zur Prüfung des Eigentums an Vermögensgegenständen und zu weiteren Kontrollpflichten, sollen der Erklärung nach einer späteren Überarbeitung des Depotbankrundschriftens vorbehalten bleiben, in welche die dann auch Vertreter der Depotbanken und der Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Erlaubnis zum eingeschränkten Verwahrgeschäft einbezogen würden.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können unter Angabe des Geschäftszeichens (Konsultation 15/2013; WA 41-Wp 2137-2013/0080) und des Betreffs (Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 15/2013) bis zum 08. Juli 2013 auf folgenden Wegen abgegeben werden: schriftlich

an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Referat WA 41, oder per E-Mail an Konsultation-15-13@bafin.de. Die Konsultation erfolge ausschließlich im schriftlichen Verfahren. Eine anschließende Anhörung ist nicht geplant, doch ist beabsichtigt, die Stellungnahmen dann online zu veröffentlichen.

Den offenen Brief im Wortlaut und neben dem Merkblatt auch ein Kontaktformular zur Einreichung von Stellungnahmen finden Sie [hier](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2013/kon_1513_80_kagb_treuhaender_verwahrstelle_wa.html?nn=2824884) http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2013/kon_1513_80_kagb_treuhaender_verwahrstelle_wa.html?nn=2824884.

Transparency International kritisiert: Korruptionsprävention im Vergabewesen macht keine Fortschritte

Nachricht vom 01.07.2013

Auch in dieser Legislaturperiode, kritisiert Transparency in einer aktuellen Erklärung, sei es wieder nicht gelungen, ein bundesweites Register über unzuverlässige Unternehmen zu etablieren.

Einem eingebrachten Gesetzentwurf (Drs. 17/11415) nach sollten Unternehmen, die u. a. wegen Korruptionsstrafaten verurteilt worden sind oder gegen die ein hinreichender Korruptionsverdacht besteht, für bis zu fünf Jahre in einem Korruptionsregister geführt werden. Im Vorfeld zu einer Auftragsvergabe sollte es den Öffentlichen Auftraggebern hierdurch ermöglicht werden, die Zuverlässigkeit der potenziellen Auftragnehmer effektiver prüfen zu können.

Die Anhörung habe zwar gezeigt, dass ein breiter gesellschaftlicher Konsens dazu besteht, dass dieses Instrument einen effektiven Beitrag zur Korruptionsprävention im Bereich der Vergabe öffentlicher und steuerfinanzierter Aufträge leisten würde. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie stehe der Einführung grundsätzlich positiv gegenüber.

Umso enttäuschender sei es, dass der Gesetzentwurf nicht mehr zur Abstimmung in den Bundestag eingebracht wurde. Zum fünften Mal würde damit eine abschließende Beratung auf der aktuell letzten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie von den

Mehrheitsfraktionen blockiert. „Die dringend notwendige Stärkung der Korruptionsprävention im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen hat auch in dieser Legislaturperiode keine Fortschritte gemacht,“ so Dr. Christian Lantermann, Vorstandsmitglied von Transparency Deutschland in der Pressemitteilung der Organisation, „obwohl ein guter Vorschlag vorlag.“

Weitere Informationen und die Erklärung im

Wortlaut: [Transparency International](http://www.transparency.de/2013-06-26_Korruptionsregister.2315.0.html?&contUId=5144) http://www.transparency.de/2013-06-26_Korruptionsregister.2315.0.html?&contUId=5144

Regelungen für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen auf der Zielgeraden

Nachricht vom 26.06.2013

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat einen erneuten Entwurf (Re-Exposure Draft) für die künftige Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) veröffentlicht. Am ersten Vorschlag der Standardsetzer zur Neufassung des IFRS 4 aus dem Jahr 2010 hatte vor allem die Assekuranz umfassende Kritik geäußert. Die Regelungen, die das IASB seinerzeit vorschlug, hätten erhebliche Schwankungen in den Ergebnissen der Versicherungskonzerne bewirkt.

„Auch in seinem neuen Vorschlag für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen hält das IASB an seiner Grundkonzeption einer Bewertung nach dem sogenannten Baustein-Modell fest: Versicherer müssen dem Re-Exposure Draft zufolge auch in Zukunft ihren Bestand an Versicherungsverträgen zu jedem Bilanzstichtag mit aktuellen Schätzungen und Parametern neu bewerten. Mit den vorgestellten Regelungen würde die Bilanzierungspraxis von Versicherungsunternehmen zwar endlich vereinheitlicht werden, viele Versicherer müssten dafür aber umdenken und ihre Systemlandschaft umfangreich überarbeiten“, kommentiert Alexander Hofmann, Leiter des Bereichs Versicherungen bei PwC in Deutschland.

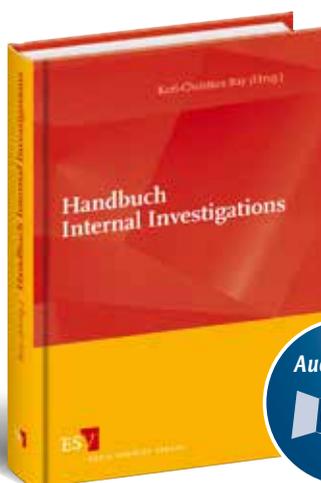
In fünf Kernbereichen hat das IASB seinen ersten Vorschlag aus dem Jahr 2010 überarbeitet, um einer Ablösung des derzeit gültigen IFRS 4 den Weg zu ebnet: Other Comprehensive Income, Mirroring, Unlocking der Contractual Service Margin, Earned Premium Approach und Übergangsregelungen.

Der überarbeitete Diskussionsvorschlag des IASB sieht vor, bei der Erstanwendung des finalen Standards das Bewertungsmodell retrospektiv anzuwenden. Erlaubt werden allerdings Vereinfachungen, um sowohl die Risikomarge als auch die Contractual Service Margin zum Zeitpunkt des Übergangs bestimmen zu können. Zusätzlich soll eine Re-Klassifizierung der Kapitalanlagen nach IFRS 9 möglich sein.

„Mit den vorgeschlagenen Regelungen kommt auf die Versicherer die große Aufgabe zu, die Bewertung auf der Aktiv- und Passivseite in Einklang zu bringen, um Accounting Mismatches zu vermeiden. Dem Asset-Liability Management wird eine noch größere Bedeutung zukommen. Eine Abbildung der Optionen und Garantien wird insgesamt begrüßt, deren Bewertung stellt jedoch eine weitere Herausforderung dar. Insbesondere die Abbildung der Besonderheiten des überschussberechtigten Versicherungsgeschäfts ist noch nicht zur Zufriedenheit der Assekuranz geklärt.“, erklärt Katja Laubersheimer, Expertin für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen bei PwC.

Drei Monate gibt das IASB Zeit für Kommentare und Stellungnahmen zu dem Re-Exposure-Draft. Solange haben Versicherer Zeit, sich zu äußern, ob die geänderten Vorschläge – auch im Zusammenspiel mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Solvabilität nach Solvency II – praktikabel sind und es ihnen ermöglichen, ihr Geschäftsmodell adäquat in ihren Bilanzen abzubilden. Ein konstruktiver Dialog mit dem Standardsetzer könnte an den für die Branche weiterhin kritischen Stellen möglicherweise noch Änderungen bewirken.

Ausführliche Informationen: [PwC](http://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2013/regelungen-fuer-die-bilanzierung-von-versicherungsvertraegen-auf-der-zielgerade.jhtml) <http://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2013/regelungen-fuer-die-bilanzierung-von-versicherungsvertraegen-auf-der-zielgerade.jhtml>



Hilft regelmäßig bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten

Handbuch Internal Investigations

Herausgegeben von Karl-Christian Bay, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt
2013, 332 Seiten, fester Einband, € (D) 68,-, ISBN 978-3-503-14193-7

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-14193-7

Kostenfrei aus dem deutschen Festnetz
bestellen: 0800 25 00 850

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info